

Reglement 5.1.1 (d)

Weisungen für den Spielbetrieb Wasserball (WS-WB)

Totalrevision 2005

Gültig ab 15. Januar 2005

Geändert am **13.06.2025**, gültig ab **01.09.2025**

SUPPLIERS



NOSER GROUP

PARTNERS



SWISSLOS LOTERIE ROMANDE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil Allgemeine Bestimmungen Art. 1.1: Geltungsbereich Art. 1.2: Ausnahmebestimmungen	6. Teil: Administration Art. 6.1: Spielrapport Art. 6.2: Ausschreibungen Art. 6.3: Umtriebsentschädigungen und Bussen bei Spielerverschiebungen Art. 6.4: Lizenzlisten, Spielerpässe und Transferperioden Art. 6.5: Stammblock Art. 6.6: Alterskategorien und Spielberechtigung Art. 6.7: Klassierung Art. 6.8: Matchstrafen, Spielsperren Art. 6.8.1: Einspruchinstanzen Verfugungen Art. 6.8.2: Protest Wettkampf Art. 6.9: Sperrdaten Art. 6.10: Spesenreglement	Anhänge 1. NLA 2. Swiss Trophy 3. NLB 4. RL 5. Reserve 6. Masters 7. NLD 8. PLD 9. U 12- / U14- / U16- Damen Meisterschaft 10. U18 11. U16 12. U14 13. U12 14. U10 15. Swiss Cup Damen + Swiss Cup Herren 16. Regional-Ligen Cup Herren 17. Reserve 18. Reserve 19. Reserve 20. Ausbildung Ausbildungskonzept 21. Transferformular 22. Stammblockformular 23. Spielprotokoll 24. Schiedsrichterspesen 25. Gebühren in Kompetenz der Sportversammlung 26. Gebühren in Kompetenz der Direktion 27. Spesenreglement 28. Ausbildungentschädigung 29. Reserve 30. Reserve 31. Sportärztliche Untersuchung (SPU) 32. Reserve 33. Schiedsrichterqualifikations-System und Inkompatibilität Vereinsfunktion/Schiedsrichter 34. Rechte und Pflichten von Coach und Assistententrainer:in / Betreuer:in
2. Teil: Infrastruktur Art. 2.1: Anforderungen an Wettkampfanlagen Art. 2.2: Spielfeldgrösse Art. 2.3: Wassertemperatur Art. 2.4: Zeitmessung, Resultatanzeige Art. 2.5: Ordnungsdienst Art. 2.6: Beleuchtung Art. 2.7: Spielerbank Art. 2.8: Bälle Art. 2.9: Umkleideräume, Sanitätsdienst	7. Teil: Marketing und Kommunikation Art. 7.1: Presseberichte Art. 7.2: Werberechte	
3. Teil: Kampfgericht Art. 3.1: Zusammensetzung des Kampfgerichts Art. 3.2: Ausrüstung Art. 3.3: Torrichter		
4. Teil: Spielbetrieb Art. 4.1: Mannschaft Art. 4.2: Spieldauer und Penalty schiessen Art. 4.3: Sicherheit Art. 4.4: Coach		
5. Teil: Schiedsrichter:in Art. 5.1: Einsatz der Schiedsrichter:innen Art. 5.2: Schiedsrichterersatz Art. 5.3: Spesen der Schiedsrichter:innen Art. 5.4: Schiedsrichtermeldung Art. 5.5: Schiedsrichterchef:in Art. 5.5.1: Ernennung des/r Schiedsrichterchef:in Art. 5.5.2: Die Schiedsrichter-Vollversammlung Art. 5.6: Schiedsrichterkommission (SCHIKO) Art. 5.7: Verfügungen und Einsprachen Art. 5.8: Ausbildung Art. 5.9: Qualifikation Art. 5.10: Persönliche Weiterbildung		

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1: Geltungsbereich

Die «Weisungen für den Spielbetrieb Wasserball» (WS-WB) des SSCHV ergänzen das «Wettspielreglement Wasserball» (WR-WB). Sie haben nur für die Sportart Wasserball Gültigkeit.

Art. 1.2: Ausnahmebestimmungen

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo kann Ausnahmebestimmungen erstellen und festhalten. Diese müssen schriftlich festgehalten werden.

2. TEIL: INFRASTRUKTUR

Art. 2.1: Anforderungen an Wettkampfanlagen

Als Grundlage für die Anforderungen an Wettkampfanlagen gelten folgende Reglemente und Formulare des SSCHV:

- Formular 7.2.1: Bäderberatung und Homologation von Bädern
- Reglement 7.2.2: Anforderungen an Wettkampfanlagen (sport- und sicherheitstechnisch)
- Reglement 7.3.3: Liste der homologierten Bäder der Schweiz

Der/die Meisterschaftsverantwortliche erstellt bis zur Terminsitzung eine Liste der bespielbaren Bäder. Ausnahmen werden darin festgelegt.

Art. 2.2: Spielfeldgrösse

Die Spielfeldgrösse richtet sich nach den offiziellen Regeln von World Aquatics und European Aquatic und ist wie folgt definiert:

Länge: 25.6 Meter, Breite: 20.0 Meter, Tiefe: mindestens 1.8 Meter

Abweichungen sowie detaillierte Bestimmungen für die einzelnen Ligen und Kategorien sind den entsprechenden Anhängern des Reglements zu entnehmen.

Art. 2.3: Wassertemperatur

Beträgt die Wassertemperatur in 1m Tiefe im Spielfeld gemessen weniger als 20°C, kann nur im Einverständnis der betreffenden Mannschaften gespielt werden.

Für eine vorzeitige Spielverschiebung ist die Wassertemperatur 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn massgebend.

Sind die Mannschaften bereits auf Platz, ist die Wassertemperatur bei Spielbeginn massgebend.

Art. 2.4: Zeitmessung, Resultatanzeige

Für die Zeitmessung werden grosse Tischuhren oder automatische Zeitmesseinrichtungen verwendet. Für die NLA, NLB, NLD, RL muss die 30^o(28") für die Spieler:innen sichtbar sein. Für die Timeouts wird eine zusätzliche Stoppuhr eingesetzt. Ersatzuhren müssen auf Platz verfügbar sein. Bei technischen Defekten kann das Spiel ohne Anzeige zu Ende geführt werden.

Zusätzlich gilt für die NLA, NLB, NLD und RL Internetpflicht, um sicherzustellen, dass der Liveticker funktioniert und die Spiele in Echtzeit nachverfolgt werden können.

Die Resultatanzeige muss leicht einseh- und erkennbar für Zuschauer:innen und Spieler:innen vorhanden sein.

Ist beim elektronischen Rapport eine Kopplung der Uhren nicht möglich und sollte es Abweichungen zwischen der PC-Uhr und der Match-Uhr (Anzeige) geben, ist in strittigen Fällen die offizielle Match-Uhr massgebend.

Art. 2.5: Ordnungsdienst

Der Organisator eines Wettkampfes ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und, soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer:innen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Organisator eines Wettkampfes und die spielenden Mannschaften haben auf Anweisung des/r Schiedsrichter:in dafür zu sorgen, dass diejenigen Zuschauer:innen, Mannschaftsbegleiter:innen und Spieler:innen, die sich, nach erfolgter Verwarnung, gegenüber Spieler:innen, Schiedsrichter:innen oder Funktionär:innen weiterhin ungebührlich benehmen, in das Spiel eingreifen oder Spieler:innen von aussen in unzulässiger Weise zu beeinflussen versuchen, die Spielanlage und den Zuschauerbereich verlassen.

Art. 2.6: Beleuchtung

Bei Nachtspielen ist eine genügende Beleuchtung (gem. Regl. AQUA mindestens 600 Lux) erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Schiedsrichter:in zusammen mit den Captains beider beteiligter Mannschaften.

Art. 2.7: Spielerbank

Der Organisator stellt für jede Mannschaft 9 Sitzplätze zur Verfügung. Sie befinden sich hinter der Gründlinie des Spielfeldes, auf der dem Kampfgericht gegenüberliegenden Seite. Ist dies nicht möglich, so ist der Anweisung des/r Schiedsrichter:in Folge zu leisten.

Art. 2.8: Bälle

Offizielle Spielbälle sind folgende Bälle:

Men: **gelber** Kap7 LEN Ball **oder roter SWP Ball**
Women: **gelber** Kap7 LEN Ball **oder roter SWP Ball**
Juniors: **gelber** Kap7/Junior Ball **oder roter SWP Ball**
Kids: **mehrfarbiger** Kap7 Ball **oder roter SWP Ball**

Das Heimteam stellt min. 5 Bälle der gleichen Sorte während eines Spiels zur Verfügung. Die Direktion entscheidet über Ausnahmen.

Art. 2.9: Umkleideräume, Sanitätsdienst,

Der Organisator eines Spiels stellt im Bereich der Spielanlage zur Verfügung:

- a. Umkleidemöglichkeiten für alle beteiligten Mannschaften;
- b. separate Umkleidemöglichkeiten für die Schiedsrichter:innen;
- c. die für eine Dopingkontrolle notwendigen Räumlichkeiten.

Der Organisator des Spiels ist für die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die erste Hilfe bei Unfällen (in unmittelbarer Nähe greifbar) und für die Sicherstellung ärztlicher Hilfe innert 15 Minuten verantwortlich. Zusätzlich ist von jedem Verein ein Notfallkonzept bereitzustellen. Eine Anleitung sowie weiterführende Hilfestellungen sind auf der Website von Swiss Aquatics verfügbar.

3. TEIL: KAMPFGERICHT

Art. 3.1: Zusammensetzung des Kampfgerichts

Die jährliche Durchführung eines Kampfrichterkurses ist für NLA-, NLD-, NLB-, U18- Vereine obligatorisch. Diese Kampfrichterkurse müssen von einem/r Schiedsrichter:in oder einem/r erfahrenen Kampfrichter:in geleitet werden und sind der Geschäftsstelle von Swiss Aquatics Water Polo unaufgefordert mit einer ersten unterschriebenen Liste vom 1. September bis spätestens am 1. November zu melden. Solange die Liste nicht eingereicht ist, gelten alle Kampfrichter:innen als nicht ausgebildet. Es handelt sich um eine dynamische Liste, die nach dem 1. November und während der ganzen Saison angepasst werden darf. Die Namen der Kampfrichter:innen werden bei der Rapportkontrolle überprüft. Die Vereine der anderen Ligen müssen keine Liste einsenden, stellen aber sicher, dass das Kampfgericht kompetent besetzt ist. Das Kampfgericht ist dem/r Schiedsrichter:in unterstellt und ist spielneutral, äussert sich ruhig und ausschliesslich zum Wettkampfgeschehen.

Am Kampfrichtertisch müssen 3-5 Sitzplätze vorhanden sein: 1. Sekretär:in, ev. 2. Sekretär:innen, 1. Zeitnehmer, ev 2. Zeitnehmer und ev. 1 Delegierte/r von Swiss Aquatics Water Polo. Bei Vereinen, bei welchen es in der vergangenen Saison, laut Schiedsrichtern wiederholt zu Problemen am Kampfrichtertisch gekommen ist, kann die Direktion verlangen, dass immer 3 Kampfrichter am Tisch sitzen. Die betroffenen Vereine werden vor dem ersten Saisonspiel von der Direktion informiert.

Die Gastmannschaft kann eine/n Sekretär:in stellen. Diese Person verhält sich als Mitglied des Kampfgerichts.

Ist das Kampfgericht unvollständig, hat sich der Organisator des Wasserballspiels um dessen Ergänzung zu bemühen. Das Kampfgericht ist 15 Minuten vor Spielbeginn vollständig, ausgerüstet und für den Start des Spiels bereit.

Art. 3.2: Ausrüstung

Zur Ausrüstung des Kampfgerichts gehören folgende Bestandteile:

- a. Trillerpfeife für allgemeine Spielunterbrechungen vom Kampfrichtertisch;
- b. Signal für das Ende der 30" Angriffzeit;
- c. Reserveuhren;
- d. Flagge rot, Flagge blau, Flagge weiss; Flagge gelb
- e. genügendes Schreibmaterial;
- f. Reservespielrapporte.
- h. Laptop mit der aktuellen Software zur Führung des Spielrapportes
- i. **Internetanschluss zur Sicherstellung des Livetickers und Hochladen des Spielrapportes**

Die verschiedenen Signale müssen für Schiedsrichter:innen, Spieler:innen und Coach gut hörbar sein und sich klar unterscheiden.

Art. 3.3: Torrichter:innen

In allen Ligen wird ohne Torrichter:innen gespielt. Der Ersatzball wird vom Coach oder von einer/m durch den Coach bestimmten Spieler:innen eingeworfen.

4. TEIL: SPIELBETRIEB

Art. 4.1: Mannschaft

Die Auswechselspieler:innen haben mit aufgesetzten Kappen auf der Spielerbank Platz zu nehmen.

Die Kappen müssen sich in der Farbe unterscheiden. Das Heimteam hat die Farbwahl. Sollte das Heimteam mit einer anderen Kappenfarbe als weiss antreten, ist dem Gastteam ein Satz mit weissen Kappen zur Verfügung zu stellen. Der/die Ersatztorhüter:in kann jede Kappenummer tragen oder eine rote Kappe mit der Nummer 14.

Pro Spiel ist eine Dauer von 75 Minuten zu planen. Die Spieler:innen eines nachfolgenden Matches können hinter der Spielfeldumrandung einschwimmen, sofern kein separates Einschwimmbecken vorhanden ist. Das Aufwärmen mit dem Ball ist erst nach dem Schlusspfiff der laufenden Partie erlaubt.

Spieler:innen, die verspätet am Spielort eintreffen, können sich, nach Meldung beim/bei der Schiedsrichter:in in der Viertelpause, bei der Mannschaft einfinden.

Spieler:innen ohne Spielberechtigung (3 persönliche Fehler) bleiben auf der Spielbank sitzen mit ungebundener Kappe. Coach, Spieler:innen und Betreuende mit DM, DO oder roter Karte entfernen sich vom Spielfeld.

Tritt ein Team mit weniger als der Mindestzahl an Spieler:innen gemäss Anhang 1-16 an, ist der/die Schiedsrichter:in verpflichtet, das zu protokollieren, und das Spiel wird mit Forfait gewertet.

Es ist nicht zulässig, Spieler:innen eines anderen Teams auszuleihen. Der/die Schiedsrichter:in ist zur Kontrolle der Lizzen verpflichtet.

Mit dem Einverständnis beider Teams kann das Spiel als Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Der/die Schiedsrichter:in kann dieses Spiel leiten, es wird aber kein offizielles Spielprotokoll erstellt.

Art. 4.2: Spieldauer und Penaltyschiessen

Spieldauer und Resultatfestlegung richten sich nach dem AQUA-Reglement Wasserball.

In den Anhängen 1 – 19, im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“ oder in den spezifischen Turnier Reglementen sind die Abweichungen vom AQUA-Reglement Wasserball festgelegt.

Art. 4.3: Sicherheit

Treten Ereignisse (Gewitter, Elementargewalten, lebensgefährdende technische Ereignisse usw.) auf, entscheidet der/die Schiedsrichter:in zusammen mit den Captains beider beteiligten Mannschaften ev. unter Einbezug von Fachleuten über die Weiterführung des Spiels.

Art. 4.4: Coach

Spätestens 30 Minuten vor dem Spiel treffen sich die Coaches und der/die Schiedsrichter:in zur Kurzbesprechung.

Für Spieler:innen, Coaches, Schiedsrichter:in und Kampfgericht gilt während eines Wettkampfes, innerhalb der Wettkampfanlage, ein allgemeines Rauch - und Alkoholverbot.

Coach und Betreuende (im Maximum 3 pro Mannschaft) sind einheitlich bekleidet und nehmen ebenfalls auf der Spielerbank Platz und halten sich an das AQUA-Reglement Wasserball.

Der Coach muss namentlich auf dem Rapport aufgeführt sein. Jeder einzelne Coach ist im Besitz einer Ausbildung gemäss Anhang 21. Die entsprechende Trainerkarte ist an jedem Spiel vorzuweisen.

5. TEIL: SCHIEDSRICHTER:IN

Art. 5.1: Einsatz der Schiedsrichter:innen

Die Zuteilung der Schiedsrichter:innen erfolgt für alle Wettkämpfe durch die Schiedsrichterkommission (SCHIKO). Für Spiele der Kategorien U12-U20, Regionalligen, Regio Cup und NLD wird ein/e Heim- oder am nächsten zur Verfügung stehender Schiedsrichter:in eingeteilt. Bei Spielen der NLA, NLB und der Swiss Cups werden Schiedsrichter:innen gemäss eines Qualifikationssystems eingesetzt. Wo es aber möglich ist, soll das Prinzip der Kostenoptimierung eingehalten werden. Für Playoffs und Cup Finale werden Schiedsrichter:innen eingeteilt, die sich für diese Spiele qualifiziert haben.

Die Definition der Inkompatibilität einer Vereinsfunktion mit der Tätigkeit als Schiedsrichter:in ist im Anhang 34 geregelt. Falls ein/e Schiedsrichter:in diese Regeln nicht einhält, ist die Schiedsrichterkommission (Art. 5.6) für die Definition der Sanktion zuständig.

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5.2: Schiedsrichterersatz

Wenn ein/ zum Spiel aufgebotene/r Schiedsrichter:in nicht erscheint oder nicht für das ganze Spiel zur Verfügung steht, haben sich die beteiligten Mannschaften um eine/n ausgebildete/n Schiedsrichter:in zu bemühen. Stehen mehrere Schiedsrichter:innen zur Auswahl und kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

Kann kein/e ausgebildete/r Schiedsrichter:in gefunden werden und können sich die Mannschaften nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, kann das Spiel nicht durchgeführt werden, und es muss neu angesetzt werden.

Solche Vorkommnisse (betrifft ebenfalls das Zuspätkommen eines/r Schiedsrichter:in) sind dem/r zuständigen Funktionär:in der Direktion Swiss Aquatics Water Polo durch den Heimklub zu melden, beziehungsweise auf dem Spielrapport zu vermerken.

Art. 5.3: Spesen der Schiedsrichter:innen

Die Spesen der Schiedsrichter:innen werden für alle Ausbildungskurse und Verbandsspiele nach den geltenden Ansätzen vergütet. Diese werden im Anhang 25 des Reglements 5.1.1 WS WB geregelt.

Art. 5.4: Schiedsrichtermeldung

Jeder Mitgliedverein, der an einer Meisterschaft des Schweizerischen Schwimmverbands teilnimmt, soll pro aktive Mannschaft (ausgenommen sind die NW-Meisterschaften U20 bis U10) eine/n Schiedsrichter:in melden. Ein/e Schiedsrichter:in gilt als gemeldet, wenn ein/e geeignete/r Schiedsrichterkandidat:in den Grundkurs mit den nötigen Anforderungen bestanden hat und von der SCHIKO als Schiedsrichter:in ernannt wird. **Er/sie hat min. 10 Spiele pro Saison zu leiten.**

Art. 5.5: Schiedsrichterchef:in

Ernennung und Leitung der Kommission der Wasserball-Schiedsrichter:innen (Schiko)

Vertretung der Schiedsrichter:innen in der Direktion Swiss Aquatics Water Polo
Förderung der Schiedsrichterfunktion im Schweizer Wasserball.

Art 5.5.1 Ernennung des/r Schiedsrichterchef:in

Der/die Schiedsrichterchef:in wird vom/von der Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo ernannt. Die Schiedsrichter-Vollversammlung wählt eine/n Kandidat:in und allenfalls eine/n Alternativkandidat:in, welche dem/r Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo zur Auswahl stehen.

Er/sie wird für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, die jedes Jahr stillschweigend verlängert wird. Die Abwahl eines/r Schiedsrichterchef:in kann von der Schiedsrichter-Vollversammlung schriftlich bei der Direktion beantragt werden. Der/die Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo entscheidet über eine eventuelle Enthebung.

Tritt ein/e Schiedsrichterchef:in zurück, muss er/sie dies mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit schriftlich bei der Direktion bekannt geben. Die Direktion beruft die Schiedsrichter-Vollversammlung ein und startet das Wahlprozedere.

Art. 5.5.2 Die Schiedsrichtervollversammlung

Die Schiedsrichter-Vollversammlung wird auf Beschluss der Direktion einberufen Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der aktiven Schiedsrichter:innen dies schriftlich verlangt. Die ordentliche Schiedsrichter-Vollversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und zwar anlässlich des Schiedsrichterjahreskurses. Die Einberufung hat bei einer ordentlichen Schiedsrichtervollversammlung wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Schiedsrichter-Vollversammlung kann auch in digitaler Form erfolgen und sofern alle Schiedsrichter:innen digital erreicht werden, kann sie auch mit sofortiger Wirkung einberufen werden mit der Angabe der zu entscheidenden Traktanden. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Die Schiedsrichterkommission organisiert die Versammlung. Der/die Schiedsrichterchef:in hat den Vorsitz. In der Schiedsrichter-Vollversammlung besitzt jede/r aktive Schiedsrichter:in eine Stimme. Die Schiedsrichter-Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Schiedsrichtervollversammlung ist beschlussfähig bei der Beteiligung von 50% der aktiven Schiedsrichter:innen.

Art. 5.6: Schiedsrichterkommission (SCHIKO)

Die SCHIKO besteht aus dem/r Schiedsrichterchef:in und gesamthaft mindestens 3 Mitgliedern. Der/die Schiedsrichterchef:in ist dem/r Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo unterstellt und ist Mitglied der Direktion Swiss Aquatics Water Polo, unter Gewährung der Gewaltentrennung. Die SchiKo ist für die Erstellung der SR-Charta und SR-Weisungen zuständig und ist verantwortlich, dass diese von jedem/r einzelnen SR unterschrieben wird.

Art. 5.7: Verfügungen und Einsprachen

Verstöße gegen das Reglement 5.1.1 WS WB werden gemäss Reglement 2.2 Rechtspflege RR behandelt. Verstöße gegen die Schiedsrichter-Charta und Schiedsrichter-Weisungen können interne Sanktionen der SCHIKO zur Folge haben.

Schiedsrichter:in können Anträge oder Einsprachen auf Entscheidungen der SCHIKO an den Schiedsrichterchef:in stellen. Die Instanzen für Einsprachen auf Entscheidungen der SCHIKO sind:

- 1. Instanz => DISKO Swiss Aquatics Water Polo;
- Rekurs-Instanz => Sportgericht Swiss Aquatics

Art. 5.8: Ausbildung

Aktive Schiedsrichter:innen sind im Alter zwischen 18 und 60 Jahren. In Sonderfällen kann die SCHIKO über den weiteren Verbleib über die Altersgrenze entscheiden. Die Grundausbildung wird bis zum 45. Lebensjahr absolviert.

Man unterscheidet folgende Kurse bei der Schiedsrichterausbildung:

- a. Grundkurs für Schiedsrichter:innen
- b. Weiterbildungskurs
- c. Zentralkurs

Ein/e SR-Kandidat:in hat den Grundkurs sowie einen Zentralkurs zu absolvieren. Jede/r Schiedsrichter:in besucht jährlich einen Weiterbildungskurs oder den Zentralkurs. Können die Kurse nicht besucht werden, entscheidet die SCHIKO über den weiteren Einsatz des/r SR.

Art. 5.9: Qualifikation

Das Qualifikations-System (siehe 5.1.1. WS WB Anhang 34) wird durch die SCHIKO festgelegt, von der Direktion abgesegnet und gilt für drei Jahre. Jede SR-Qualifikation wird aufgrund einer Theorie- und Praxis-Bewertung gemacht. Mitberücksichtigt wird das Einhalten der einschlägigen Weisungen und Reglemente. Qualifikationsanpassungen (Ligazuteilung) können von der SCHIKO laufend vorgenommen werden.

Wenn der/die aktive Schiedsrichter:in seinen/ihren Pflichten nachkommt und die geforderten SR - Kurse besucht hat, besteht das Recht, Spiele zu leiten. Für die Qualifikation gelten die Kurse und 10 offizielle Meisterschaftsspiele pro Jahr.

Die Qualifikationsstufe zeigt an, in welcher Liga der/die Schiedsrichter:in im höchsten Falle ein Spiel leiten kann. Das Schiedsrichterqualifikations – System ist im Anhang 34 geregelt.

Die Spielanzahl wird gerecht in der SCHIKO aufgeteilt und erfolgt nach Art. 5.1. Insbesondere die NLA-Schiedsrichter:innen sind verpflichtend bestens ausgebildet, erhalten gute Qualifikationen und bestreiten pro Saison eine definierte Anzahl Spiele (Regelung SCHIKO).

Die Rückstufung kann aufgrund eines groben Fehlverhaltens während der Saison erfolgen. Diese ist von der SCHIKO schriftlich zu begründen und wird dem/r fehlbaren Schiedsrichter:in und der Direktion Swiss Aquatics Water Polo innerhalb von 15 Tagen zugestellt.

Art. 5.10: Persönliche Weiterbildung

Inhaber:innen eines gültigen Schiedsrichterbrevets geniessen an Meisterschaftsspielen, an Spielen anderer von der Kommission Wasserball organisierten Wettbewerben und an Verbandswettkämpfen im Wasserball freien Eintritt, weil die Spielbeobachtung als Weiterbildung gilt.

6. TEIL: ADMINISTRATION

Art. 6.1: Spielrapport

Für sämtliche Meisterschaftsspiele ist ein Spielrapport zu erstellen. Der Spielrapport ist, in elektronischem Format (e-rapport) zu erstellen. Ei/en Spieler:in kann nur spielen, wenn er/sie vor Beginn des entsprechenden Spiels auf dem Spielrapport aufgeführt wurde.

Vor dem Spielstart ist von jeder Mannschaft die Mannschaftsaufstellung auf dem vorgesehenen Formular

vollständig ausgefüllt abzugeben.

Der e-rapport ist ausschliesslich von den Schiedsrichter:innen zu unterzeichnen. **Wird ein Spiel von mehr als einem Schiedsrichter geleitet, unterschreiben dieses beide/alle.**

Das Kampfgericht lädt den Spielrapport (PDF) und die **digitale Spieldatei wp.swiss** unmittelbar nach dem Spiel auf die Webseite hoch, spätestens jedoch eine Stunde nach dem Spiel. Der/die Schiedsrichter:in kontrolliert den Upload. Bei Schwierigkeiten mit dem Upload ist der/die Schiedsrichter:in verantwortlich, dass die beiden Dateien umgehend an die Geschäftsstelle gelangen.

In allen Ligen sind die beiden Captains verpflichtet nach dem Spiel das Formular „Signaturen Spielrapporte“ zu unterzeichnen. Bei U-Ligen übernimmt der Coach diese Funktion.

Sollte ein Ereigniseintrag im e-rapport nicht möglich sein, ist dieser als Bemerkung einzutragen. Sollte der Computer ausfallen, ist auf einem Spielrapport in Papierformat fortzufahren.

Art. 6.2: Ausschreibungen

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo organisiert und überwacht die von ihr ausgeschriebenen Wettkämpfe. Sie lädt zu Terminkonferenzen ein und legt die für die Ansetzung der Spiele möglichen Daten, unter Berücksichtigung der internationalen Termine, fest. Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen gemäss Regl. 5.1.1. WS WB werden in den Anhänge 1 - 19 geregelt.

Modus Änderungen der NLA und NLB sind immer erst in der übernächsten Saison wirksam, um den Vereinen genügend Zeit für die Anpassungen zu geben.

Ab der Saison 2026/27 behält sich der Verband das Recht vor, Änderungen am Spielmodus jeweils zu Beginn einer neuen Saison flexibler vorzunehmen. Ziel ist es, auf aktuelle Entwicklungen und die Bedürfnisse der Vereine sowie des Spielbetriebs angemessen und zeitnah reagieren zu können.

In den Nachwuchskategorien können pro Verein mehr als eine Mannschaft ohne zusätzliches Meldegeld gemeldet werden.

Mit der Anmeldung einer Mannschaft ist die Meldegebühr geschuldet. Sofern eine Mannschaft nach der Terminsitzung zurückgezogen wird, ist das Meldegeld nicht geschuldet, aber der Rückzug wird gemäss Anhang 27, Punkt 2 mit einem Reuegeld geahndet.

Art. 6.3: Umrübsentschädigungen und Bussen bei Spielverschiebungen

Grundsätzlich gibt es nach Erstellung der Spielkalender keine Spielverschiebungen.

Bei einer Spielverschiebung bis 21 Tage vor dem Wettkampf wird von der Direktion Swiss Aquatics Water Polo eine Umrübsentschädigung erhoben.

Bei einer Spielverschiebung weniger als 21 Tage vor dem Wettkampf, und dem Fehlen von Gründen höherer Gewalt, wird zusätzlich zur Umrübsentschädigung eine Busse gesprochen. Zusätzlich können tatsächlich entstandene und nachgewiesene Unkosten eingefordert werden, die Swiss Aquatics Water Polo beim fehlerhaften Verein einfordert und dem geschadeten Verein vergütet.

Für die NLA, NLB und NLD gelten strengere Regeln hinsichtlich Spielverschiebungen. Bis zum 31.10.xxxx sind Spielverschiebungen kostenfrei via Mutationsformular möglich.

Ab diesem Datum wird für jede Spielverschiebung eine Gebühr in Höhe von 1000 CHF erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind: defektes Bad, Entzug der Erlaubnis durch das Sportamt/Gemeinde/Stadt/Betreiber, extreme Wetterbedingungen, Verschiebungen bis maximal 1.5 Stunde sowie neu angekündigte LEN-Termine.

Für die NLD beträgt die Gebühr 500 CHF, da nur ein Schiedsrichter betroffen ist.

Art. 6.4: Lizenzen, Spielerpässe und Transferperioden

Alle Wettkämpfer:innen, welche an den von Swiss Aquatics Water Polo ausgeschriebenen Wettkämpfen teilnehmen, müssen im Besitz einer Lizenz Wasserball von Swiss Aquatics sein.

Eine Lizenz ist für eine Saison, die vom 1.9. bis zum 31.8 läuft, gültig. Ergänzende Bestimmungen betreffend Gültigkeit sind im Regl. 5.1.1. Anhänge der entsprechenden Meisterschaft aufgeführt

In der Regionalliga ist es möglich, sich für mehrere Vereine zu lizenziieren (Doppellizenz). Solche Doppellizenzen müssen jeweils bis zum 01.04. beantragt werden. Eine Doppellizenz in der Regionalliga hat den gleichen Preis wie die „Normallizenz“ Wasserball. Spieler mit einer Doppellizenz in der Regionalliga dürfen nicht in Nationalliga-Teams spielen. Für Spielerinnen eines NLD-Vereins ist es möglich, eine zusätzliche (kostenpflichtige) Lizenz für die Regionalliga mit einem anderen Verein zu erwerben.

Zur Überprüfung der Identität muss sich jede/r Wettkämpfer:in mit einem Spielerpass von Swiss Aquatics Water Polo ausweisen können. Mehrere Spielerpässe für eine/n Spieler:innen sind möglich.

Die ordentliche Transferperiode für die Nationalligen dauert vom 1. August bis 31. Januar. Ausserhalb dieser Zeit ist kein Transfer innerhalb der Schweiz zulässig.

Für Spieler:innen der Regionalligen und der Nachwuchsligen gilt die ordentliche Transferperiode vom 1. August bis zum 31. Juli. Für die Spielberechtigung an Zwischenrunden, Finalturnieren und Finalspielen gelten die besonderen Bedingungen in den entsprechenden Anhängen dieses Reglements. Regionalliga- und Nachwuchsspieler:innen, die ausserhalb der für die Nationalliga geltenden Transferperiode den Verein wechseln, sind erst ab Beginn der neuen Transferperiode in den Nationalligen einsatzberechtigt.

Ausnahmen sind in den jeweiligen Ausschreibungen festgehalten.

«Swiss Sport Nationality»

Alle Athletinnen und Athleten, die zum Zeitpunkt der Ausstellung ihrer Wasserball-Lizenz keinen Schweizer Pass besitzen, werden als Ausländer:innen lizenziert.

Ausländer:innen, die sich erstmals bis zur Altersklasse U16 in der Schweiz lizenziieren lassen, sind hinsichtlich des Startrechts Schweizer:innen gleichgestellt und verfügen über den Status «Swiss Sport Nationality». Vorbehalten bleiben die einschränkenden Vorschriften von AQUA und LEN bezüglich der Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europacups.

Ausländer:innen, die sich erstmals nach der Altersklasse U16 in der Schweiz lizenziieren lassen, erhalten zunächst eine Wasserball-Lizenz als Ausländer:innen. Sofern sie bis zum Ende der U18-Kategorie mindestens zehn Spiele in der Schweiz bestreiten, sind sie berechtigt, in der darauffolgenden Saison mit einer Lizenz unter dem Status «Swiss Sport Nationality» anzutreten.

«Swiss Sport Nationality» für NLD

1. Pro Mannschaft ist 1 Ausländerin spielberechtigt
2. Nach 3 Jahren ohne Unterbruch mit Lizenz beim gleichen Schweizer Verein kann der Verein für eine ausländische Spielerin den Status «Swiss Sport Nationality» beantragen. Sollte die Athletin vor Ablauf der 3 Jahren den Verein innerhalb der Schweiz wechseln, spielt Sie 1 Jahr länger als Ausländerin in der NLD.
3. Wechselt die Athletin ins Ausland und spielt in einer anderen Liga, wird sie bei der Neulizenenzierung in der Schweiz wieder von vorne anfangen.

«Swiss Sport Experience» für NLA und NLB

2. Pro Mannschaft sind 2 Ausländer spielberechtigt.
3. Nach 3 Jahren ohne Unterbruch mit Lizenz beim gleichen Schweizer Verein kann der Verein für einen ausländischen Spieler den Status «Swiss Sport Experience» unter folgenden Voraussetzungen beantragen:
 - a) Er ist im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Niederlassungsbewilligung C oder einer Grenzgängerbewilligung G und
 - b) Er verfügt über eine Trainerausbildung (mindestens Trainer A) oder eine anerkannte Äquivalenz und
 - c) Er hat in den vorangehenden Saisons insgesamt mindestens 10 Spiele einer Nachwuchsmannschaft seines Vereins gecoacht
 - d) In der laufenden Saison (ab Erhalt des Swiss Sport Experience Status) sowie in jeder darauffolgenden Saison betreut er als Coach mindestens 10 Spiele im Juniorenbereich um den Status zu behalten.
4. Nach 7 Jahren ohne Unterbruch mit Lizenz in der Schweiz kann ein Verein für einen ausländischen Spieler den Status «Swiss Sport Experience» für die NLB beantragen.
5. Ein NLA-Verein darf nur dann einen Spieler mit Swiss Sport Nationality gemäss Punkt 2 einsetzen, wenn dieser Verein für die entsprechende Saison in mindestens drei Alterskategorien eine Mannschaft für die Nachwuchsmeisterschaften stellt
6. Wechselt ein ausländischer Spieler nach dem Erwerb des Status «Swiss Sport Experience» den Verein, wird der Status für 2 Jahre ausgesetzt. Wechselt er den Verein vor Erwerb des Status «Swiss Sport Experience», beginnt die 3-jährige Wartefrist neu zu laufen.
7. Der Status «Swiss Sport Experience» muss jährlich bei der Re-Lizenzierung wieder beantragt werden.

Art 6.5: Stammblock/Teamliste

Grundsätzliches:

- Vereine haben für alle Teams einen Stammblock zu melden außer für jenes Team des Vereins, das ligamässig am tiefsten eingestuft ist. Spielt ein Verein mit mehr als einem Team in der gleichen Liga, muss für jedes Team ein Stammblock gemäss Stammblockregelung im Anhang gemeldet werden. **Hat ein Verein mehrere Teams in der Regionalliga, muss für das höher oder höchst nummerierte Team kein Stammblock gemeldet werden.**
- Für Nachwuchsmannschaften (U14 bis U20) muss lediglich eine Teamliste gemeldet werden, wenn der Verein mit mehr als einem Team in der gleichen Altersklasse spielt. Wenn ein Verein zwei oder mehr Teams in der gleichen Kategorie meldet, müssen alle Spieler:innen auf einer Teamliste einer Mannschaft zugeteilt werden, diese muss 14 Tage vor dem ersten Spiel der Geschäftsleitung Swiss Aquatics Water Polo zugestellt werden. Der/Die Spieler:innen dürfen während der Saison nicht in der anderen Mannschaft der selben Liga mitspielen. Die Teamliste umfasst mindestens 8 Spieler:innen pro Team. Wird ein/e Spieler: inn nach Abgabe der Teamliste neu lizenziert, muss er/sie einer Mannschaft zugeteilt werden und die ergänzte Teamliste muss vor dem Einsatz des/r Spieler: inn dem Büro Swiss Aquatics Waterpolo zugesendet werden. Sollte ein Verein sich nicht an die Regeln der Teamliste halten, verliert die Mannschaft die Partie forfait und ist für die nächste Runde der Meisterschaft resp. für das Finalturnier disqualifiziert.

- Stellt ein Verein in den Kategorien U10 oder U12 zwei Mannschaften, so ist zwingend vor dem ersten Spieltag eine Teamliste für *Team 1* mit mindestens acht namentlich aufgeführten Spieler:innen einzureichen, die fix diesem Team zugeordnet sind. Alle übrigen Spieler:innen derselben Alterskategorie gelten als Mitglieder von *Team 2*.

Die fünf jüngsten Athlet:innen des Vereins müssen ebenfalls vor dem ersten Spielesatz gemeldet werden und sind berechtigt, in beiden Teams eingesetzt zu werden.

Diese Regelung verfolgt das Ziel, allen Kindern eine angemessene Spielpraxis zu ermöglichen – insbesondere in Fällen, in denen ein Verein über 14 bis 17 Spieler:innen in der jeweiligen Alterskategorie verfügt.

- Meldet ein Verein mehrere Mannschaften für den Swiss Cup, muss die höherstufige Mannschaft einen Stammblock melden, der aus dem Stammblock der entsprechenden Meisterschaft und zwei weiteren Spieler:innen besteht.
- Der Stammblock umfasst mindestens 5 Spieler:innen, in den Nationalligen zusätzlich alle Ausländer:innen.
- Stammblock-Spieler:innen müssen in mindestens 75% der Spiele der entsprechenden Liga eingesetzt werden.
- Im Falle von Verletzungen kann bzw. muss die Stammblock-Meldung während der Spielzeit angepasst werden. Details hierzu findet man in den Ausnahmeregelungen.
- Die für den Stammblock gemeldeten Spieler:innen dürfen nur mit der gemeldeten Mannschaft spielen oder in einer Mannschaft einer höheren Liga eingesetzt werden.
- Spieler:innen mit dem Status Ausländer:in können nur in einer Liga und mit dem ursprünglich gemeldeten Team eingesetzt werden.
- Stammblockmeldungen sind zwingend spätestens **zwei** Wochen vor dem ersten Saisonspiel (Swiss Cup oder Meisterschaft) einzureichen.

Ausnahmeregelungen:

- Kann ein/e Stammspieler:in den oben genannten Verpflichtungen unverschuldet (z.B. wegen Unfall, Krankheit, usw.) nicht mehr nachkommen, so muss der Verein eine/n zusätzlichen Spieler:in nachmelden, sprich den Stammblock ergänzen.
- Die ergänzte Stammblock-Meldung muss mit den notwendigen Dokumenten (Arztzeugnisse, etc.) unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle von Swiss Aquatics Water Polo zugestellt werden. Die erwähnten Dokumente sind der Geschäftsstelle, de/r Ligaverantwortlichen und dem/r Meisterschaftschef:in vor dem ersten Spiel mit geänderter Formation zuzustellen. Ein/e zusätzliche/r inländische/r Spieler:in muss, zusammen mit dem/ ausgefallenen Spieler:in, die Verpflichtung nach Absatz 1 (Grundsätzliches) erfüllen.
- Ein/e Ausländer:in kann, wiederum wenn gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, einmalig durch eine/n andere/n Ausländer:in ersetzt werden. Ein solcher Ersatz ist lediglich bis vor dem ersten Spiel der Playoff-Phase zulässig. Dabei sind die im Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ im Anhang festgelegten Fristen der Lizenzierung und die LEN Transferregelungen einzuhalten. Der Verein sendet auch hier unverzüglich und unaufgefordert, zusammen mit dem neuen Stammblock, ein Arztzeugnis an die Geschäftsstelle von Swiss Aquatics Water Polo. Kehrt der/die aus gesundheitlichen Gründen ersetzte Ausländer:in später in den Spielbetrieb zurück, ist der/die ihn/sie ersetzende Ausländer:in nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigt.
- Die Direktion von Swiss Aquatics Water Polo oder ein gegnerischer Verein (auf Kosten des klagenden Vereins), kann verlangen, dass ein/ Vertrauensärzt:in von Swiss Aquatics bestätigt, dass der/die betroffene Spieler:in (CH oder Ausländer:in) nicht mehr eingesetzt werden kann.

- Ein/e neue/r Stammblock-Spieler:in kann nach schriftlichem Einverständnis der Administration von Swiss Aquatics Water Polo eingesetzt werden.

Art. 6.6: Alterskategorien und Spielberechtigung

Ist keine Alterskategorie festgelegt, können alle Spieler:innen unabhängig von irgendwelchen Alterskriterien spielen. Die Direktion entscheidet welche Kategorien für die Spielsaison ausgeschrieben werden. Es bestehen die folgenden mögliche Alterskategorien:

- | | |
|------------------------------|---|
| a. NLA / NLB / NLD / PLD/ RL | (Offen) |
| b. U18 Damen Juniorinnen | (18 Jahre im Jahr des Saisonendes und jünger) |
| c. U18 Junioren | (16 – 18 Jahre im Jahr des Saisonendes + 3 jüngere Spieler , welche dem Sekretariat Swiss Aquatics Water Polo und dem/r Ligaverantwortlichen vor dem 1. Einsatz gemeldet werden müssen.) |
| d. U16 Damen Juniorinnen | (16 Jahre im Jahr des Saisonendes und jünger) |
| e. U16 Junioren | (14 – 16 Jahre im Jahr des Saisonendes + 3 jüngere Spieler:innen , welche dem Sekretariat Swiss Aquatics Water Polo und dem/r Ligaverantwortlichen vor dem 1. Einsatz gemeldet werden müssen.) |
| f. U14 Junioren | (12 – 14 Jahre im Jahr des Saisonendes + 3 jüngere Spieler:innen , welche dem Sekretariat Swiss Aquatics Water Polo und dem/r Ligaverantwortlichen vor dem 1. Einsatz gemeldet werden müssen.) |
| g. U12 Junioren | (10 – 12 Jahre im Jahr des Saisonendes + 3 jüngere Spieler:innen , welche dem Sekretariat Swiss Aquatics Water Polo und dem/r Ligaverantwortlichen vor dem 1. Einsatz gemeldet werden müssen.) |
| h. U10 Junioren | (10 Jahre im Jahr des Saisonendes und jünger) |

Die Spielberechtigung gilt immer bis zum Ende eines klar definierten Wettbewerbes (Meisterschaft, Turnier, Cup, usw.).

Art. 6.7: Klassierung

Rundensystem

Beim Rundensystem ist diejenige Mannschaft Sieger:in, die nach Absolvierung aller Spiele am meisten Punkte erzielt hat. Alsdann erfolgt die Klassierung unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 in absteigender Gesamtpunktzahl.

Sind mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Punktendifferenz aus den direkten Begegnungen. Herrscht immer noch Gleichstand, entscheidet die bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen. Herrscht immer noch Gleichstand, entscheidet das bessere Torverhältnis aus den direkten Begegnungen. Ist auch das Torverhältnis gleich, wird die Anzahl der geschossenen Tore in den direkten Begegnungen höher gewertet. Herrscht immer noch Gleichstand, entscheidet die bessere Tordifferenz aus allen Spielen der entsprechenden Runde. Herrscht weiterhin Gleichstand, entscheidet das Los.

In Zwischen- und Finalrunden, die nach dem Rundensystem ausgetragen werden, folgt bei unentschiedenem Spielausgang direkt ein Penaltyschiessen nach Art 4.2.

Im Spielreglement des betreffenden Wettbewerbs kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.

Cupsystem

Beim Cupsystem ist der/die Sieger:in des Finals pieles Gesamtsieger:in. Die Verlierer:innen der

Halbfinalspiele können ein Entscheidungsspiel um den 3. und 4. Rang austragen oder gemeinsam im dritten Rang klassiert werden.

Spiele mit unentschiedenem Ausgang werden nach den Regeln von Art. 4.2 beendet.

Im Spielreglement des betreffenden Wettbewerbs kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.

Playoffs

Bei den Playoffs wird folgendermassen gespielt:

«Best of 3»: Die besser klassierte Mannschaft erhält Heimrecht für das zweite und allenfalls dritte Spiel.

«Best of 5»: Die besser klassierte Mannschaft erhält Heimrecht für das erste, dritte und allenfalls fünfte Spiel.

Art. 6.8: Matchstrafen, Spielsperren

Matchstrafen (Spielsperren) als Folge einer roten Karte, definitiver Ausschlüsse mit oder ohne Ersatz gelten unmittelbar für das nächste Spiel oder die nächsten Spiele der entsprechenden Liga und sind funktionsunabhängig (Schweizer Cup gilt als eigene Liga). Für die erforderliche Anzahl Stammblockspiele zählen abgesessene Spielsperren als gespielt.

Persönliche Matchstrafen und Spielsperren werden auf das kommende Jahr übertragen. Im Fall eines Spielabbruches infolge höherer Gewalt werden die persönlichen Fehler (ausser DO, DM und rote Karte) annulliert. In jedem anderen Fall eines vorzeitigen Spiels Endes bleiben sämtliche persönliche Fehler bestehen.

Persönliche Strafen aus Spielen mit regionalen Auswahlmannschaften werden in die nächsten Nachwuchsvereinsspiele der entsprechenden Kategorie übertragen, sofern sie nicht im laufenden Turnier abgesessen werden.

Für alle Straftaten, die nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind, gelten jeweils die Bestimmungen über Disziplinarverfahren von AQUA, respektive LEN.

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo entscheidet über Ausnahmen.

Über Spielsperren bei definitiven Ausschlüssen mit oder ohne Ersatz entscheidet in besonderen Fällen eine sportart-interne Disziplinarkommission. Sie entscheidet namentlich in folgenden Situationen:

- Fortgesetztes Missverhalten eines/r Spieler:in nach Erteilung eines DM oder eines Coaches oder Betreuers nach einer roten Karte und besonders gravierende Fälle. Der/die Schiedsrichter:in rapportiert solche Fälle innerhalb maximal 12 Stunden schriftlich an den SR-Chef.
- Ein dritter und jeder weitere DM nach AQUA 22.13 in der gleichen Saison hat automatisch mindestens eine Spielsperre zur Folge. Vorbehalten bleiben weitergehende Sanktionen durch die sportart-interne Disziplinarkommission.

Die Disziplinarkommission setzt sich zusammen aus dem/r Chef:in Meisterschaften, dem/r Schiedsrichter-Chef:in und einer Vertretung der Aktiven. Drei nicht befangene Mitglieder eines Pools von fünf aktiven oder ehemaligen Spieler:innen vertreten mit einer Stimme die Ansicht der Aktiven. Zur Stellungnahme eingeladen und über den Fall informiert werden sie vom/von der Chef:in Meisterschaften. Der Entscheid der Disziplinarkommission hat innerhalb 24 Stunden zu erfolgen.

Von der Disziplinarkommission verhängte Spielsperren zählen als DM und ziehen automatisch die im Anhang 27 vorgesehenen Bussen nach sich.

Art. 6.8.1: Einspruchsinstanzen Verfügungen

Gegen eine Verfügung kann innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt beim/bei der Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo eine Einsprache eingereicht werden. Innert der gleichen Frist sind CHF. 100.00 als Kaution (IBAN: CH34 0900 0000 3000 5196 2) an die Kasse von Swiss Aquatics Water Polo einzuzahlen. Die hat per Mail an waterpolo@swiss-aquatics.ch, unter Beilage der angefochtenen Verfügung, der zugestellten Mail Kopie und des Belegs über die eingezahlte Kaution, zu erfolgen.

Die Eingabe hat zu enthalten: Eine Darstellung des Sachverhaltes, die Anträge, die Begründung der Anträge, allfällige Beweisanträge unter Beilage der Beweismittel oder deren Bekanntgabe, sofern sie nicht im Besitz des Antragstellers sind.

Adresse: Swiss Aquatics Water Polo, Lindenpark, Lindenhofstrasse 1, 3048 Worblaufen

Entscheidungsinstanzen:

- 1. Instanz => Interne Disziplinarkommission
- 2. Instanz => Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo
- 3. Instanz => Schwimmsportgericht

Art. 6.8.2: Protest Wettkampf

Proteste sind möglich:

- wenn die Regeln und Vorschriften für das Verhalten der Wettkämpfer:innen nicht eingehalten werden;
- wenn andere Bedingungen die Wettkämpfe und/oder die Teilnehmer:innen gefährden
- gegen regeltechnische Fehler des/r Schiedsrichter:in oder des Kampfgerichts

Gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Protest zulässig.

Proteste sind spätestens 30' nach dem Wettkampf einzureichen. Sie müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, gegebenenfalls während des Wettkampfes, beim/bei der Schiedsrichter:in erhoben werden und durch die protestierende Partei an den Verband gesendet werden. Ist der Protestgrund vor dem Wettkampf bekannt, muss vor Wettkampfbeginn Protest erhoben werden. Der/die Schiedsrichter:in ist verpflichtet, den Protest auf den e-Rapport aufzunehmen, allen Betroffenen bekanntzugeben und den Sachverhalt durch Einvernahme der Beteiligten, Zeug:innen usw. abzuklären. **Zusätzlich verfasst der/die Schiedsrichter:in ein offizielles Protestschreiben und reicht dieses beim Verband ein.**

Die protesterhebende Partei hat ihre schriftliche Begründung innert 2 Arbeitstagen nach dem Wettkampf zu Händen der zuständigen Sportdirektion einzureichen. Innert der gleichen Frist sind CHF 100.-- als Kaution (IBAN: CH34 0900 0000 3000 5196 2) an die Kasse von Swiss Aquatics Water Polo einzuzahlen. Der Entscheid des/r Sportdirektor:in bzw. der Disziplinarkommission kann mittels Beschwerde an das Schwimmsportgericht weitergezogen werden.

Entscheidungsinstanzen:

- 1. Instanz => Interne Disziplinarkommission
- 2. Instanz => Direktor:in Swiss Aquatics Water Polo
- 3. Instanz => Schwimmsportgericht

Art. 6.9: Sperrdaten

Sperrdaten werden von Swiss Aquatics Water Polo aufgestellt, um das übergeordnete Interesse der Nationalmannschaften und nationaler Ligen zu schützen. Vereine können Spiele auf Sperrdaten legen, verzichten aber bewusst auf die aufgebotenen Spieler:innen. Bei Verstößen wird das Spiel des Vereins

Forfait gewertet. Ein Verein kann die Verschiebung eines Spiels aufgrund geänderter Sperrdaten nicht verweigern, wenn der andere Verein das Spiel verschieben möchte. Einigen sich die betroffenen Vereine nicht innerhalb von drei Wochen nach Kommunikation des neuen Sperrdatums auf ein neues Spieldatum, wird dieses von Swiss Aquatics Water Polo festgelegt

Art. 6.10: Spesenreglement

Anfallende und berechtigte Spesen können gemäss Spesenreglement und mit den gültigen Formularen verrechnet werden. Die geltenden Ansätze sind im Spesen-Reglement von Swiss Aquatics im Anhang 2 geregelt. Die Fristen zur Einreichung sind im Anhang 28 geregelt.

Art. 6.11: Reserve

7. TEIL: MARKETING UND KOMMUNIKATION

Art. 7.1: Presseberichte

Alle Mannschaften erstellen Berichte, die den regionalen Medien zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden diese Berichte dem Sekretariat zu Verfügung gestellt, damit diese auf der offiziellen Website Swiss Aquatics eventuell publiziert werden können. Zu diesem Zweck werden die Berichte an folgende Adresse gesandt: waterpolo@swiss-aquatics.ch

Art. 7.2: Werberechte

Die offiziellen Bedingungen von Swiss Aquatics für den Meisterschaftsbetrieb müssen eingehalten werden. Die MUSS-Szenarien werden durch die Direktion Swiss Aquatics Water Polo festgelegt und können dort abgefragt werden.

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Korrekturen, die bis zum Gültigkeitsdatum beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der:die Co-Direktor:in

Swiss Aquatics Water Polo:

Elena Maringelli

Claudio Carminati

ANHANG 1:	NATIONALLIGA A (NLA)	ANHANG 2:	SWISS TROPHY (ST)
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Teilnehmer:	Für alle NLA Mannschaften obligatorisch. Falls die NLA Saison mit 8 oder 9 Mannschaften durchgeführt wird, werden eine oder zwei zusätzliche NLB Mannschaften durch den NLB- und den NLA Liga Verantwortlichen zusammen bestimmt.
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Zeitraum:	Oktober-Dezember
Rückzug:	2 Monate vor der Terminsitzung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Modus	Phase 1 und Phase 2, dann Play-off + Auf-/Abstiegsrunden, je nach Anzahl Mannschaften (Details im Dokument Modus 2025/26). Das besser platzierte Team trägt das erste Spiel zu Hause aus. Die anderen Spiele richten sich danach.	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Spielgemeinschaften	nicht erlaubt	Modus	Die teilnehmenden Mannschaften werden in zwei Gruppen aufgeteilt; Gruppe A und Gruppe B. In jeder Gruppe wird eine Einfachrunde gespielt, jeder gegen jeden.
Frauen	nicht erlaubt	Spielgemeinschaften	Die Ersten beiden Teams aus der Gruppe A und B sind direkt für die Halbfinals des Final-4 qualifiziert. Für die Teams auf Rang drei bis fünf jeder Gruppe gibt es keine weiteren Klassifizierungsspiele
Ausländer	pro Spiel dürfen pro Team maximal 2 Ausländer auf dem Spielrapport sein	Frauen	Der Sieger der jeweiligen Halbfinalpartie spielt im Final um den Titel „SWISS TROPHY Sieger 20XX“. Für die Teams, die im Halbfinale ausgeschieden sind, gibt es keine weiteren Klassifizierungsspiele
Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze	Ausländer	nicht erlaubt
Auszeichnungen	Titel Schweizermeister NLA, Pokal für den Schweizermeister, Torschützenkönig,	Spielfeldgrösse	nicht erlaubt
Spieldorfgrösse	Gemäss Art. 2.2. Sofern keine geeignete Spielstätte vorhanden ist, muss ein entsprechender Reservepool zur Verfügung stehen, welcher den Anforderungen entspricht und in dem die Spiele ausgetragen werden können.	Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 11 Spieler anwesend sein
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5	Medaillen	keine
Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 11 Spieler anwesend sein	Auszeichnungen	Titel SWISS TROPHY Sieger
Spielerpass	Ja	Spieldorfgrösse	Pokal für den Sieger
Lizenzen	Ja, gemäss Anhang 26 und bis 31.1. alle Spieler (Ausländer und Schweizer) lizenziert. NLA-Teams können für maximal zwei U20 Spieler eines Regionalliga-Vereins eine zusätzliche (kostenpflichtige) Lizenz lösen (jeweils gültig für eine Saison).	Spielerpass	Gemäss Bäderliste
Stammblock	Ja, mind. 5 CH-Spieler plus alle Ausländer, Meldeschluss spätestens zwei Wochen vor dem ersten Saisonspiel, Ausländerergänzungen 31.01.	Lizenzen	Ja
Pflichtspiele Stammblock	Muss in der Vorrunde gespielt haben, sonst kann der Spieler nicht in der Zwischenrunde und Playoff/Playouts teilnehmen	Stammblock	Ja, gemäss Anhang 26 und bis 15.1. alle Spieler (Ausländer und Schweizer) lizenziert. RL-Doppellizenz: NEIN.
e-rapport	Gemäss Teil 6., Art. 6.1	Pflichtspiele Stammblock	Nein, nicht notwendig
Spielmutationen	Kata-Jan Gutman, NLA@swisswaterpolo.com	e-rapport	Nein, nicht notwendig
Verantwortlicher Funktionär	Kata-Jan Gutman, NLA@swisswaterpolo.com	Spielmutationen	Gemäss Teil 6., Art. 6.1
		Verantwortlicher Funktionär	Kata-Jan Gutman, NLA@swisswaterpolo.com

ANHANG 3:	NATIONALLIGA B (NLB)	ANHANG 4:	REGIONALLIGA HERREN (RL)
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	2 Monate vor der Terminsitzung	Rückzug:	Zwei Wochen vor der Terminsitzung
Modus	Winter + Sommerrunden, Vorrunde = National / Auf/Abstiegsturnier, je nach Anzahl Mannschaften. Details im Dokument Modus 2025/26	Modus	In Gruppen je nach Anzahl. Details im Dokument Modus 2025/26
Spielgemeinschaften	nicht erlaubt	Spielgemeinschaften	nicht erlaubt. Die Direktion kann befristete Ausnahmen bewilligen
Frauen	nicht erlaubt	Frauen	erlaubt, aber volljährig
Ausländer	pro Spiel dürfen pro Team maximal 2 Ausländer auf dem Spielrapport sein	Ausländer	keine
Aufsteiger	Ausnahmen gelten für die erste Saison, für Aufsteiger aus der Regionalliga, welche mind. 3 Saisons nicht in der NLB gespielt haben: Meldegeld = 50% des normalen Meldegeldes, sofern der Verein im Vorjahr an mindestens einer Nachwuchs-Meisterschaft teilgenommen hat. Sollpunktzahl = gilt nicht Ausländer = es dürfen pro Spiel max. 3 Ausländer auf dem Rapport sein	Auszeichnungen	mindestens 20 x 10m (Art. 2.2)
Medaillen	Goldmedaille an den Sieger der NLB	Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5
Spielfeldgrösse	NLB, mindestens 23 x 10m x 1.8m (Art. 2.2) sofern keine geeignete Spielstätte vorhanden ist, muss ein entsprechender Reservepool zur Verfügung stehen, welcher den Anforderungen entspricht und in dem die Spiele ausgetragen werden können	Pflichtspiele Stammblock:	ja
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5	e-rapport	ja, gemäss Anhang 26. RL-Doppellizenz: JA.
Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 9 Spieler anwesend sein	Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5
Spielerpass	Ja	Pflichtspiele Stammblock:	Nach Teil 6, Art. 6.5
Lizenzen	Ja, gemäss Anhang 26 und bis 31.1. alle Ausländer lizenziert. NLB-Teams können für maximal 2 U20 Spieler eines Regionalliga-Vereins eine zusätzliche (kostenpflichtige) Lizenz lösen (jeweils gültig für eine Saison).	e-rapport	Gemäss Teil 6., Art. 6.1
Stammblock	Ja mind. 5 CH-Spieler plus alle Ausländer Meldeschluss: spätestens eine Woche vor dem ersten Saisonspiel, Ausländerergänzungen 31.01.	Spielmutationen	Gr 3, 4, 5: Lars Weber, RL-DEU@swisswaterpolo.com Gr 1, 2: Damien Nordet, RL-FRA@swisswaterpolo.com
Pflichtspiele Stammblock:	Muss in der Vorrunde gespielt haben, sonst kann der Spieler nicht an den Playoffspielen teilnehmen.	Verantwortlicher Funktionär	Gr 3, 4, 5: Lars Weber, RL-DEU@swisswaterpolo.com Gr 1, 2: Damien Nordet, RL-FRA@swisswaterpolo.com
e-rapport	Gemäss Teil 6., Art. 6.1		
Spielmutationen	Danilo Bigovic, NLB@Swisswaterpolo.com		
Verantwortlicher Funktionär	Danilo Bigovic, NLB@Swisswaterpolo.com		

ANHANG 5: RESERVE**ANHANG 6: MASTERS**

Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	eine Woche vor Turnierbeginn
Modus	In Turnierform. Die Anzahl der Spiele hängt von den Anmeldungen ab. Spielgemeinschaften und Spielerinnen sind erlaubt. Der Terminplan und der Modus werden von Swiss Aquatics Water Polo festgelegt Spielzeiten in Turnieren 4x 8 min.
Spielgemeinschaften	Erlaubt sind bis zwei Teams
Frauen	erlaubt
Auszeichnungen	Diplom
Spielfeldgrösse	mindestens 20 x 10m, maximum. 25 x 20 m
Spielerpass	Swiss Aquatics Water Polo Lizenz
Lizenzen	-
Stammblock	Nein. Ausser es spielen mehrere Teams des gleichen Vereins am Turnier mit. Dann müssen alle ausser eines einen Stammblock melden. Meldeschluss: 1. Spiel des Turniers.
Pflichtspiele Stammblock	keine
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1
Spielmutationen	vakant
Verantwortlicher Funktionär	vakant

ANHANG 7:	NATIONALLIGA DAMEN (NLD)	ANHANG 8:	PROMOTIONALLIGA DAMEN (PLD)
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	2 Monate vor der Terminsitzung	Rückzug:	Zwei Wochen vor Terminsitzung
Modus	Zwei Runden; Hin- und Rückspiele. Details im Dokument Modus 2025/26	Modus	Zwei Runden, Hin- und Rückspiele. Details im Dokument Modus 2025/26
Mehrere Teams pro Verein	Bei den Vereinen, die mehrere Teams in der gleichen Liga haben sind beide Mannschaften Playoff-berechtigt.	Spielgemeinschaften	erlaubt
Spielgemeinschaften	nicht erlaubt	Männer	nicht erlaubt
Männer	nicht erlaubt	Ausländer	unbegrenzt
Ausländer	pro Spiel darf pro Team maximal 1 Ausländerin auf dem Spielrapport sein. Ausländerinnen, welche während mind. drei Jahren keine Lizenz im Ausland gelöst hatten, starten mit „Start Suisse“	Medaillen	Keine
Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze	Spielfeldgrösse	mindestens 20 x 10m (Art. 2.2)
Auszeichnungen	Titel Schweizermeister Damen, Pokal für den Schweizermeister, Torschützenkönigin,	Bälle	Offizielle Bälle, Grösse Damen
Spielfeldgrösse	mindestens 23 x 10m x 1.8m (Art. 2.2)	AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“ aufgeführt
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse Damen	Spielerpass	ja, gemäss Anhang 26
Spielerinnenanzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 9 Spielerinnen anwesend sein	Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26
Spielerpass	ja, gemäss Anhang 26	Stammblock:	Nach Teil 6, Art. 6.5
Lizenzen	Ja, gemäss Anhang 26 und bis 31.1. alle Spielerinnen (Ausländerinnen und Schweizerinnen) lizenziert; NLD-Teams können für maximal vier U20 Spielerinnen anderer Vereine ohne NLD-Mannschaft eine zusätzliche (kostenpflichtige) Lizenz lösen (jeweils gültig für eine Saison). Spielerinnen von NLD-Vereinen können eine zusätzliche (kostenpflichtige) Lizenz für die RL mit einem anderen Verein erwerben.	e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1
Stammblock:	Nach Teil 6, Art. 6.5	Spielmutationen	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1	Verantw. Funktionär	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com
Spielmutationen	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com		
Verantw. Funktionär	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com		

ANHANG 9:	U12-/ U14- DAMEN MEISTERSCHAFT	ANHANG 10:	U20
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	Zwei Wochen vor Terminsitzung.	Rückzug:	Zwei Wochen vor Terminsitzung
Modus	Das Damen-Team spielt in der regulären U12/U14 - Meisterschaft mit, siehe dazu die entsprechende Anhänge 12-15. Details im Dokument Modus 2025/26	Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26
Spielgemeinschaften	erlaubt	Spielgemeinschaften	nicht erlaubt
Männer	nicht erlaubt	Spezialtransfer	Spieler eines Vereins, welcher keine U20 Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U20 Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt.
Ausländer	-	Frauen	nicht erlaubt
Medaillen	1. Gold, Diplome 2.+3.Rang	Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze
Auszeichnungen	Titel Schweizermeister U12/U14-Damen	Auszeichnungen	Titel Schweizermeister U20, Pokal für den Schweizermeister
Spieldfeldgrösse	mindestens 20 x 10m (Art. 2.2)	Spieldfeldgrösse	Vorrunde mindestens 23 x 10m; für Final mindestens 25 x 12m
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse der jeweiligen Kategorie	Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5
AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“ aufgeführt	AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“, aufgeführt.
Spielerpass	ja	Spielerpass	ja
Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26	Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26
Stammblock:	Nach Teil 6, Art. 6.5	Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1	Finalturnier	Um an Zwischenrunden/Barragespielen und am Finalturnier für eine Mannschaft zu starten, muss ein Spieler, der nach Beginn der Meisterschaft den Verein wechselt, mind. 50% der Vorrundenspiele für diese Mannschaft absolviert haben.
Spielmutationen	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com	e-rapport	Gemäss Art. 6.1
Verantw. Funktionär	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com	Spielmutationen	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com
		Verantwortlicher Funktionär	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com

ANHANG 11:	U18	Anhang 11a:	U16 DAMEN
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	Einen Monat vor Terminsitzung	Rückzug:	Zwei Wochen vor Terminsitzung
Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26	Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26
Spielgemeinschaften	nicht erlaubt	Spielgemeinschaften	erlaubt
Spezialtransfer	Spieler:innen eines Vereins, welcher keine U18 Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U18 Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt. Spezialtransfer werden nur genehmigt, wenn ein Verein in der U18 maximal 10 mögliche Lizenzen aufweist. Massgebend sind die Regeln in Art. 6.6 und die gelösten Lizenzen im Vorjahr.	Spezialtransfer	Spielerinnen eines Vereins, welcher keine U16 Damen Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U16 Damen Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt.
Frauen	Nicht erlaubt	Herren	nicht erlaubt
Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze	Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze
Auszeichnungen	Titel Schweizermeister U18, Pokal für den Schweizermeister	Auszeichnungen	Titel Schweizermeister U16D, Pokal für den Schweizermeister
Spieldfeldgrösse	Vorrunde mindestens 23 x 10m; für Final mindestens 25 x 12m	Spieldfeldgrösse	Vorrunde mindestens 20 x 10m; für Final mindestens 25 x 12m
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5	Bälle	Offizielle Bälle, Grösse Damen
AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout: „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“, aufgeführt.	AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout: „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“, aufgeführt.
Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 7 Spieler anwesend sein	Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 7 Spieler anwesend sein
Spielerpass	ja	Spielerpass	ja
Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26	Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26
Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5	Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5
Finalturnier	Um an Zwischenrunden/Barragespielen und am Finalturnier für eine Mannschaft zu starten, muss ein Spieler, der nach Beginn der Meisterschaft den Verein wechselt, mind. 50% der Vorrundenspiele für diese Mannschaft absolviert haben.	Finalturnier	Um an Zwischenrunden/Barragespielen und am Finalturnier für eine Mannschaft zu starten, muss eine Spielerin, die nach Beginn der Meisterschaft den Verein wechselt, mind. 50% der Vorrundenspiele für diese Mannschaft absolviert haben.
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1	e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1
Spielmutationen	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com	Spielmutationen	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com
Verantwortlicher Funktionär	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com	Verantwortlicher Funktionär	Jochen Soder, NLD@swisswaterpolo.com

ANHANG 12:	U16	ANHANG 13:	U14
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	Einen Monat vor Terminsitzung	Rückzug:	Einen Monat vor Terminsitzung
Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26	Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26
Spielgemeinschaften	Mit Bewilligung der Direktion Swiss Aquatics Water Polo zur Entwicklung des Vereins für eine Saison erlaubt. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet die Direktion. Damit eine Spielgemeinschaft durchgeführt werden kann, muss ein Verein mindestens 4 Athleten nach Art. 6.6 vorweisen und darf maximal 10 Athleten in die Spielgemeinschaft spielen lassen. Massgebend sind die gelösten Lizenzen aus dem Vorjahr.	Spielgemeinschaften	Mit Bewilligung der Direktion Swiss Aquatics Water Polo zur Entwicklung des Vereins für eine Saison erlaubt. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet die Direktion. Damit eine Spielgemeinschaft durchgeführt werden kann, muss ein Verein mindestens 4 Athleten nach Art. 6.6 vorweisen und darf maximal 10 Athleten in die Spielgemeinschaft spielen lassen. Massgebend sind die gelösten Lizenzen aus dem Vorjahr.
Spezialtransfer	Spieler:innen eines Vereins, welcher keine U16 Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U16 Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt. Spezialtransfer werden nur genehmigt wenn ein Verein in der U16 maximal 9 mögliche Lizenzen aufweist. Massgebend sind die Regeln in Art. 6.6 und die gelösten Lizenzen im Vorjahr. Es dürfen maximal 4 Spezialtransfer pro Team/Jahr gelöst werden	Spezialtransfer	Spieler:innen eines Vereins, welcher keine U14 Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U14 Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt. Spezialtransfer werden nur genehmigt wenn ein Verein in der U14 maximal 9 mögliche Lizenzen aufweist. Massgebend sind die Regeln in Art. 6.6 und die gelösten Lizenzen im Vorjahr. Es dürfen maximal 4 Spezialtransfer pro Team/Jahr gelöst werden
Frauen	3 erlaubt + 1 Jahr (Ist vom gleichen Verein ein Team in der U16D Meisterschaft gemeldet, ist die Anzahl der Frauen für diesen Verein unbegrenzt.)	Frauen	erlaubt
Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze	Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze
Auszeichnungen	Titel Schweizermeister U16, Pokal für den Schweizermeister	Auszeichnungen	Titel Schweizermeister U14, Pokal für den Schweizermeister
Spieldfeldgrösse	Vorrunde mindestens 20 x 10m; Finalspiele mindestens 25 x 12m.	Spieldfeldgrösse	mindestens 20 x 10m
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse Nr.5	Bälle	Offizielle Bälle, Grösse Damen
AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“ aufgeführt.	AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen“ aufgeführt.
Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 7 Spieler anwesend sein	Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 7 Spieler anwesend sein
Spielerpass	ja	Spielerpass	ja
Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26	Lizenzen	Ja, gemäss Anhang 26
Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5	Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5
Finalturnier	Um an Zwischenrunden/Barragespielen und am Finalturnier für eine Mannschaft zu starten, muss ein Spieler, der nach Beginn der Meisterschaft den Verein wechselt, mind. 50% der Vorrundenspiele für diese Mannschaft absolviert haben.	Finalturnier	Um an Zwischenrunden/Barragespielen und am Finalturnier für eine Mannschaft zu starten, muss ein Spieler, der nach Beginn der Meisterschaft den Verein wechselt, mind. 50% der Vorrundenspiele für diese Mannschaft absolviert haben.
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1	e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1
Spielmutationen	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com	Spielmutationen	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com
Verantwortlicher Funktionär	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com	Verantwortlicher Funktionär	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com

ANHANG 14:	U12	ANHANG 15:	U10
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Rückzug:	Einen Monat vor Terminsitzung	Rückzug:	07.09.xxxx
Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26	Modus	Der Modus kann nach Anzahl Anmeldungen durch den Liga-Verantwortlichen angepasst werden. Details im Dokument Modus 2025/26
Spielgemeinschaften	Mit Bewilligung der Direktion Swiss Aquatics Water Polo zur Entwicklung des Vereins für eine Saison erlaubt. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet die Direktion Damit eine Spielgemeinschaft durchgeführt werden kann, muss ein Verein mindestens 4 Athleten nach Art. 6.6 vorweisen und darf maximal 10 Athleten in die Spielgemeinschaft spielen lassen. Massgebend sind die gelösten Lizenzen aus dem Vorjahr.	Spielgemeinschaften	Die U10-Meisterschaft hat zum Ziel, Kinder spielerisch an den Wasserball heranzuführen und ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Im Vordergrund stehen der Austausch mit anderen Teams, das Sammeln von Erfahrungen und der Spass – der Leistungsgedanke ist sekundär. Mit Bewilligung der Direktion Swiss Aquatics Water Polo zur Entwicklung des Vereins für eine Saison erlaubt. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet die Direktion. Damit eine Spielgemeinschaft durchgeführt werden kann, muss ein Verein mindestens 2 Athleten nach Art. 6.6 vorweisen und darf maximal 8 Athleten in die Spielgemeinschaft spielen lassen. Massgebend sind die gelösten Lizenzen aus dem Vorjahr.
Spezialtransfer	Spieler:innen eines Vereins, welcher keine U12 Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U12 Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt. Spezialtransfer werden nur genehmigt wenn ein Verein in der U12 maximal 9 mögliche Lizenzen aufweist. Massgebend sind die Regeln in Art. 6.6 und die gelösten Lizenzen im Vorjahr. Es dürfen maximal 4 Spezialtransfer pro Team/Jahr gelöst werden	Spezialtransfer	Spieler:innen eines Vereins, welcher keine U10 Mannschaft hat, dürfen in einem anderen Verein in dessen U10 Team (in keinem anderen) mitspielen. Sie sind aber weiterhin für ihren Stammverein in allen anderen Teams spielberechtigt. Spezialtransfer werden nur genehmigt wenn ein Verein in der U10 maximal 9 mögliche Lizenzen aufweist. Massgebend sind die Regeln in Art. 6.6 und die gelösten Lizenzen im Vorjahr. Es dürfen maximal 4 Spezialtransfer pro Team/Jahr gelöst werden
Frauen	erlaubt	Frauen	erlaubt
Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze	Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze
Auszeichnungen	Schweizermeister U12	Auszeichnungen	Schweizermeister U10
Spieldfeldgrösse	mindestens 18 x 10m, max. 25 x 20m. Tiefe mind. 1.20m.	Spieldfeldgrösse	mindestens 16 x 8m , max. 25 x 20m. Tiefe mind. 1.20m.
Tore	HabaWaba von Swiss Aquatics Water Polo oder eigene Tore verwenden mit den Massen 2.5m x 0.8m .	Tore	HabaWaba von Swiss Aquatics Water Polo oder eigene Tore verwenden mit den Massen 2.15m x 0.75m.
Bälle	Offizieller Ball, Grösse Nr. 3	Bälle	Offizieller Ball, Grösse Nr. 3
AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen aufgeführt.	AQUA-Regeln	Abweichungen von den AQUA-Spielregeln 7.5.1 sind im Handout „NW Meisterschaften Regl.-Abweichungen aufgeführt.
Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 6 Spieler anwesend sein	Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 6 Spieler anwesend sein
Spielerpass	Ja	Spielerpass	Ja
Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26	Lizenzen	ja, gemäss Anhang 26
Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5	Stammblock	Nach Teil 6, Art. 6.5
Finalturnier	Um an Zwischenrunden/Barragespielen und am Finalturnier für eine Mannschaft zu starten, muss ein Spieler, der nach Beginn der Meisterschaft den Verein wechselt, mind. 50% der Vorrundenspiele für diese Mannschaft absolviert haben.	Finalturnier	Ja, jedoch in Vereinbarkeit mit dem Spirit (Modus) der U10-Meisterschaft
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1	e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1
Spielmutationen	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com	Spielmutationen	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com
Verantwortlicher Funktionär	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com	Verantwortlicher Funktionär	Ivan Montoliu, u_liga@swisswaterpolo.com

ANHANG 16:	SWISS CUP DAMEN UND SWISS CUP HERREN	ANHANG 17:	REGIONALLIGEN CUP HERREN
Teilnehmer:	offen für alle Mannschaften; Obligatorisch für NLA, NLB und NLD. Zweitmannschaften sind nicht zugelassen.	Teilnehmer:	Freiwillige Teilnahme der für die kommende Meisterschaft gemeldete Regionalliga Mannschaften.
Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung.	Meldeschluss:	gemäss Online-Ausschreibung.
Anmeldung	Automatisch durch Swiss Aquatics Water Polo	Anmeldung	per Online-Formular
Meldegelder	gemäss Anhang 26	Meldegelder	gemäss Anhang 26
Finalturnier	Wir von der Direktion Swiss Aquatics Water Polo jährlich ausgeschrieben.	Einteilung:	2 Gruppen gemäss Anmeldung Meisterschaft in Gruppe WEST und OST entsprechend der Einteilung.
Schiedsrichter:in	Die Spiele bis und mit 1/16 Final werden von einem/r Schiedsrichter:in geleitet. Ab dem 1/8 Final wird das Spiel von zwei Schiedsrichter:innen geleitet.	Auslosung:	Während den Terminsitzungen West und Ost.
Modus	KO-Cupsystem. Die in der vorjährigen Meisterschaft schlechter platzierte Mannschaft geniesst das Heimrecht. Bei Rückzug einer Mannschaft wird das Resultat der letzten Saison nicht berücksichtigt	Schiedsrichter:in:	Die Spiele werden von einem/r Schiedsrichter:in geleitet.
Finalturnier	Die Ausschreibung erfolgt mit der Einladung zur Terminsitzung NLA oder wird vorgängig zu einem besonderen Anlass durch die Direktion vergeben.	Modus:	KO-Cupsystem. Die in der vorjährigen Meisterschaft schlechter platzierte Mannschaft geniesst das Heimrecht. Bei Rückzug einer Mannschaft wird das Resultat der letzten Saison nicht berücksichtigt. Jedes Spiel wird mit Penaltyschiessen gespielt, bis ein Sieger feststeht.
Spielgemeinschaften	nicht erlaubt	Spielgemeinschaften:	Je nach Anzahl Mannschaften werden 1/16 - 1/8 – 1/4- 1/2 und Final ausgetragen. In beidseitiger Absprache kann in einem Endspiel der Regionencupsieger erkoren werden.
Frauen	als Team erlaubt, wie in den Meisterschaftsreglementen	Medaillen/Diplome:	gemäss Meisterschaftseinschreibung erlaubt.
Ausländer	pro Spiel dürfen pro Team maximal 2 Ausländer auf dem Spielrapport sein (Damen = 1 Ausländerin)	Pokal:	Medaillen 1. Rang RL Cup Ost / 1. Rang RL Cup West
Medaillen	1. Gold, 2. Silber, 3. Bronze (falls Kleiner-Final) bei den Damen und Herren,	Diplom:	Pokal: 1. Rang RL Cup Final „Sieger Ost – Sieger West“
Auszeichnungen	Titel Schweizer Cupsieger Damen / Titel Schweizer Cupsieger Herren Pokal für den Schweizer Cupsieger Damen und Herren, MVP Swiss	Auszeichnungen:	Diplom: 2. Rang RL Cup Final „Sieger Ost – Sieger West“
	Gewinnt eine Mannschaft den Pokal zum insgesamt fünften Mal, verbleibt der Wanderpokal in ihrem Besitz.		Titel Regional Cupsieger West resp. Ost.
Spielfeldgrösse	mind. 23 x 12m, ab Halbfinal gemäss Art. 2.2		Die beiden Cupsieger können sich für den Schweizer Cup im darauffolgenden Jahr anmelden.
	Damenfinal 25 x 18 m		mindestens 23 x 10m
Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5 (H), Grösse Damen (D)	Bälle	Offizielle Bälle, Grösse 5
Spieleranzahl	Bei Spielbeginn müssen mindestens 9 Spieler:innen anwesend sein	Spielerpass:	ja
Spielerpass	ja	Lizenzen:	ja
Lizenzen	ja, gemäss den jeweiligen Fristen, welche in der Meisterschaft gelten für die Lizenzierungen der Spieler:innen und Ausländer:innen	Stammblock:	Gemäss Teil 6, Art 6.5
Stammblock	Gemäss Teil 6, Art 6.5	e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1
e-rapport	Gemäss Teil 6, Art. 6.1	Terminplanung:	Rahmen September – Juni (Final)
Spielmutationen	Herren: Danilo Bigovic, CUP@swisswaterpolo.com Damen: Jochen Soder NLD@swisswaterpolo.com	Spielmutationen	
Verantwortlicher Funktionär	Herren: Danilo Bigovic, CUP@swisswaterpolo.com Damen: Jochen Soder NLD@swisswaterpolo.com	Verantwortlicher Funktionär	

ANHÄNGE 18 -20 RESERVE

ANHANG 21: AUSBILDUNG: NEUES AUSBILDUNGSKONZEPT

Swiss Aquatics Water Polo unterscheidet zwei Trainerkategorien:

- Regionalligen
- Jugend (U10 – U20) & Damen
- Leistungssport

Für jede Trainerkategorie kann ein Trainerbrevet Swiss Aquatics Water Polo erworben werden. Coaches eines an den Schweizermeisterschaften spielenden Teams müssen über ein folgendes gültiges Trainerbrevet verfügen:

	A (Leistungssport)	B (Jugend & Damen)
Leistungsstufe	- Nationalliga A (NLA) - Nationalliga B (NLB)	- Nachwuchsligen (U12-20) - Nationalliga Damen (NLD)
Ausbildung	- Gültiges Trainerbrevet B (Jugend & Damen) - Weiterbildung 2 (Total 7-9 Tage) - Schwimmen verstehen, vertiefen und trainieren 2/ Schwimmsport verstehen, vertiefen und trainieren 2 (4-6 Tage). Modul Wasserball coachen - Leistungssportseminar plus Fachbeitrag (2 Tage BLS Trainerseminar plus Fachbeitrag und Hospitationen) - Prüfung Trainer:in A (1 Tag)	- Gültiges SLRG Brevet Plus Pool und BLS-AED (~1,5 Tage) - Grundausbildung: - Kids Coach (DRINGEND empfohlen) und J+S Einführungskurs Leiter:in (total 7 Tage) ODER - Zulassungsprüfung J+S (1 Tag) und J+S-Leiterkurs (6 Tage) - Weiterbildung 1 (Total 8 Tage): - Schwimmsport vermitteln (3-4 Tage) - Schwimmsport verstehen, vertiefen und trainieren 1 (3-4 Tage) plus Hospitationen - Prüfung Trainer:in B (1 Tag)
Fortbildung	Alle 2 Jahre: - BLS-AED - Trainerseminar SWP (inkl. Verlängerung Swiss Aquatics Water Polo- Trainer:in, J+S-Leiter:in Jugendsport), 2 Tage Alle 4 Jahre: - SLRG Brevet Plus Pool	Alle 2 Jahre: - BLS-AED - Trainerseminar SWP (inkl. Verlängerung Swiss Aquatics Water Polo- Trainer:in, J+S-Leiter:in Jugendsport), 2 Tage Alle 4 Jahre: - SLRG Brevet Plus Pool

Das Trainerbrevet B (Jugend & Damen) berechtigt ebenfalls zum Coaching auf Stufe Regionalligen.
Das Trainerbrevet A (Leistungssport) berechtigt ebenfalls zum Coaching auf Stufe Jugend & Damen.
Die Kontrolle der Trainerbrevets erfolgt im Rahmen der Spiele durch den/die Schiedsrichter:in und durch die Geschäftsstelle, im Rahmen der Rapportkontrolle.

Weiterführende Informationen rund um die Swiss Aquatics Ausbildungen sind in im [Ausbildungskonzept](#) oder auf der [Homepage](#) zu finden.

Neues Ausbildungskonzept

Die Ausbildungsinhalte müssen stufengerecht, nach Vorgaben von Swiss Olympic und J+S, welche wiederum eng mit dem Rahmenkonzept FTEM verknüpft sind, angepasst werden.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, müssen auch die Anforderungen der Trainerlizenzen/-brevets für die verschiedenen Ligen angepasst werden.

Neu wird die Berechtigung zum Coachen einer Liga mit der folgenden Lizenz erworben

	Trainer:in Gold/Silber	Trainer:in Bronze	Trainer:in A	Trainer:in B	J+S Leiter Jugend
Leistungsstufe	Nationalmannschaften	NLA, NLB; NLD	Nachwuchsligen ab U16	Nachwuchsligen U12/U14	Nachwuchsligen U10

Alle Trainer:innen, die nun eine höhere Lizenz zum Coachen ihrer Mannschaft benötigen, haben während einer Übergangsfrist Zeit bis 31.12.2026, um die Ausbildung zu absolvieren.

Provisorisches Trainerbrevet Wasserball

Grund für prov. Trainerbrevet und Coaching-Erlaubnis:

1. Trainer:in in Ausbildung:

Ein provisorisches Trainerbrevet wird für den Zeitraum der Ausbildung vergeben. Voraussetzung ist die Anmeldung und lückenlose Teilnahme an den angebotenen Seminaren. Da die Trainer:in B Ausbildung im zwei Jahresrhythmus durchgeführt wird, muss in diesem Fall der Kandidat den "Kids Coach" absolvieren, bevor er/sie die Trainer:in B im Folgejahr besuchen kann. Die provisorische Lizenz endet mit der Bekanntgabe der Prüfungsresultate und kann danach nicht verlängert werden.

2. Äquivalenzprozess:

Die provisorische Lizenz, in Höhe der vermuteten Äquivalenzanerkennung, wird für den Zeitraum des Äquivalenzprozesses vergeben und erlischt mit dessen Abschluss. Sie kann nur einmal beantragt werden.

Wichtig: Die Dokumente für die Äquivalenz müssen bei Swiss Aquatics Education eingegeben vollständig und bestätigt sein, damit das prov. Brevet ausgestellt wird.

Kann ein Kurs wegen schwerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht besucht werden, entscheidet der/die Chef:in Ausbildung, ob ein provisorisches Trainerbrevet genehmigt wird oder nicht.

Kosten provisorisches Trainerbrevet: CHF 150.00

Ein provisorisches Trainerbrevet muss vor dem ersten Einsatz vom Verein bei Swiss Aquatics Water Polo beantragt werden.

ANHANG 22: TRANSFERFORMULAR

Für einen Transfer muss das Swiss Aquatics-Transferformular ausgefüllt werden und mit dem Freigabebrief des alten Vereins an die Geschäftsstelle (waterpolo@swiss-aquatics.ch) eingereicht werden. Weiter muss der Verein den Transfer des/r Spieler:in via Datenbank beantragen.



Antrag Transfer
 Form. 2.1.2

Datum Antrag
 Neuer Verein
 Offizielle Abkürzung
 Bisheriger Verein
 Offizielle Abkürzung

Sportart (Bitte zutreffendes ankreuzen)

Schwimmen Wasserball Wasserspringen Artistic Swimming

Angaben zur Person

Lizenznummer
 Name und Vorname
 Adresse
 PLZ und Ort
 Telefon
 E-Mail
 Geburtsdatum
 Geschlecht
 Nationalität
 Pass-/oder ID Nummer
 (für WP obligatorisch)

Dem Antrag beizulegende Dokumente

- Freigabeerklärung des Vereins auf separatem Brief
- Kopie Pass/ID
(nur Wasserball, sofern Dokument noch nicht der Geschäftsstelle Swiss Aquatics eingereicht wurde)

Der Unterzeichnende erkennt die Bestimmungen der Statuten und Reglemente von Swiss Aquatics. Er erkennt das Doping-Statut von Swiss Olympic (inkl. Ausnahmestatbestände) und die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur ergebnisbezogenen Beurteilung von Dokumenten (www.antidoping.ch). Er unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz. Diese Entscheide können an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) in Lausanne weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet - unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Unterschrift des Athleten
oder des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
Unterschrift und Stempel des Vereins

ANHANG 23: STAMMBLOCKFORMULAR

Ort/Datum:

Stammblockmeldung / Joueurs de base

Verein / Club:

Liga / Ligue:

Chef Wasserball / Vorname / Prenom: Name / Nome:
Responsable du Waterpolo: Strasse / Rue:
Ort / Lieu:
Tel. P:
Tel. N:
E-Mail:

Bitte Meldetermin nach Reglement 5.1.1 beachten und zurücksenden an:
Le délai d'annonce regardez réglement 5.1.1, puis retourner à :

waterpolo@swiss-swimming.ch

ANHANG 24: SPIELPROTOKOLL

Dient nur noch als Ersatz, falls e-rapport nicht funktioniert.

ANHANG 25: SCHIEDSRICHTERSPESEN

Schiedsrichterspesen sind im Spesen Reglement von Swiss Aquatics, im Anhang 2 geregelt.

ANHANG 26: GEBÜHREN IN KOMPETENZ DER SPORTVERSAMMLUNG**1. Meldegelder, Gebühren, Lizizen**

1.1	Meldegeld	NLA	CHF 16'000.00
1.2	Meldegeld	NLB	CHF 8'000.00

U20 Teams erhalten 50% des Meldegeldes Ende Saison zurück, wenn der Anteil der eingesetzten U20 Spieler mind. 80% beträgt. Alter U20 gemäss Regl. 5.1.1/Art. 6.6 b) definiert. Aber nur, wenn bei der Anmeldung das Team als U20 Mannschaft markiert wurde

1.3	Meldegeld	NLD Damen	CHF 4'000.00
1.4	Meldegeld	1. RL, 2.RL	CHF 3'500.00
1.5	Meldegeld	Swiss Cup	CHF 500.00
1.6	Meldegeld	Swiss Cup Regional	CHF 200.00
1.7	Meldegeld	Masters + 35, + 40	CHF 1'500.00
1.8	Meldegeld	U18, U20	CHF 1'000.00
1.9	Meldegeld	U18D, U16D	CHF 500.00
1.10	Meldegeld	U16	CHF 500.00 CHF 1'000.00
1.11	Meldegeld	U14, U12	CHF 200.00
1.12	Meldegeld	U10	CHF 200.00 CHF 100.00
1.13	Meldegeld	PLD	CHF 500.00

1.13– 1.20 Reserve für weitere Kategorien

1.21	Transfer ordentliche Transferperiode	(excl. Mwst. / TVA)	CHF 100.—
1.22	Internationaler Transfer	Alle	(excl. Mwst. / TVA) CHF 100.—
1.23	Turnierbewilligung	Alle	CHF 50.—
1.24	Umtriebsentschädigung bei allen Sanktionen		CHF 75.—
1.25	Bearbeitungsgebühr der Sonderaufträge		CHF 50.—

Saison 2025/2026

1.31	Jahreslizenz Erwachsene	2008 und älter	CHF 150.—
1.32	Jahreslizenz Jugend/Junioren	2012, 2011, 2010, 2009	CHF 125.—
1.33	Jahreslizenz Kinder	2014, 2013	CHF 75.—
1.34	Jahreslizenz Mini	2015 und jünger	CHF 50.—

ANHANG 27: GEBÜHREN IN KOMPETENZ DER DIREKTION

Extreme Formen von Bussen und Verfügungen werden gemäss Entscheid der Direktion Swiss Aquatics Water Polo basierend auf den Bestimmungen über Disziplinarverfahren von AQUA, respektive LEN geahndet.

1. Inserate / Ausweise

1.1	Inserat auf Homepage	NLA/NLB/NLD gratis	CHF 200.--
1.2	Provisorisches Trainerbrevet	Alle	CHF 150.--

2. Reuegelder

2.1 Rückzug der Mannschaft später als **2 Monate** vor der Terminsitzung für:

a.	NLA	CHF 5'000.--
b.	NLA: Rückzug nach mindestens 3 ausgetragenen Spielen	CHF 16'000.--
c.	NLB	CHF 3'000.--
d.	NLB: Rückzug nach mindestens 3 ausgetragenen Spielen	CHF 8'000.--
e.	NLD	CHF 3'000.--
f.	Swiss Cup	CHF 500.--

Rückzug der Mannschaft später als **4 Wochen** vor der Terminsitzung für:

g.	Regional Ligen / Masters (2 Wochen)	CHF 3'500.--
h.	Regio Cup	CHF 200.--
i.	U18, U16 Herren	CHF 1'000.--
j.	U18 Damen, U16 Damen, PLD	CHF 500.--
k.	U14, U12	CHF 200.--

2.2 Kein/e aktive/r Schiedsrichter:in im Verein

alle Ligen

CHF 2'000.--

2.3 Kein/e aktive/r Schiedsrichter:in pro gemeldete Mannschaft
(ausser U10-U18 und U20 Damen)

alle Ligen

CHF 500.--

2.4 Keine aktive U18 Mannschaft

NLA

CHF 1000.--

2.5 Keine aktive Nachwuchsmannschaft
(U18- U14 oder U20 Damen)

NLA

CHF 800.--

2.6 Keine aktive Nachwuchsmannschaft
(U18- U14 oder U20 Damen)

NLB

CHF 500.--

2.7 Keine aktive Nachwuchsmannschaft
(U18- U14 oder U20 Damen)

NLD

CHF 500.--

2.8 pro fehlende Nachwuchslizenz
(minimal 15 NW-Lizenzen; bei Vereinen mit Teams nur im Damenbereich: 10)

NLA, NLB, NLD

CHF 30.--

2.9 Nichtbesuchen der Terminsitzung

alle Vereine

CHF 500.--

2.10 Verspätete Stammblockmeldung

alle Vereine

CHF 500.--

2.11 Versäumte Termine bei Spielplanerstellung

alle Vereine

CHF 200.--

3. Busse: Spielverschiebung nach Spielplanerstellung

3.1 bis 21 Tage vor Spielbeginn = Umtriebsentschädigung

CHF 75.--

3.2 weniger als 21 Tage vor Spielbeginn bei Fehlen von Gründen höherer Gewalt
(zuzüglich den nachgewiesenen Barauslagen des Organisators)

CHF 350.--

3.3 **Für NLA, NLB bei Fehlen von Gründen höherer Gewalt gemäss Art. 6.3**
(zuzüglich den nachgewiesenen Barauslagen des Organisators)

CHF 1000.--

3.4	Für NLD bei Fehlen von Gründen höherer Gewalt gemäss Art. 6.3 (zuzüglich den nachgewiesenen Barauslagen des Organisators)			CHF 500.-
3.5	Missbräuchlicher Gebrauch des Mutationsformulars (z.B. Nicht beide Mannschaften mit Verschiebung einverstanden)			CHF 200.-
4.	Busse: Nichtantreten			
4.1	Busse und Forfait-Niederlage in NLA und an Cup-Final(turnier) (zuzüglich den nachgewiesenen Barauslagen des Gewinners)			CHF 2'000.--
4.2	Nichterscheinen oder unvollständiges Erscheinen zur Medaillenübergabe restliche Ligen NLA/NLD Restliche Ligen			CHF 1'000.-- CHF 500.-- CHF 200.--
5.	Busse: Stammblock			
5.1	Fehlende Einsätze pro Spieler:in und Spiel			alle Ligen
6.	Busse: Lizenzen, Spielerpässe			
6.1	Wettkämpfer:in ohne gültige Lizenz Maximal pro Spiel und Team			alle Ligen
6.2	Wettkämpfer:in nicht spielberechtigt			alle Ligen
6.3	Wettkämpfer:in/Coach ohne gültigen Spielerpass/Trainerausweis auf Platz			alle Ligen
6.4	Maximal pro Spiel und Team Coach ohne korrekte Ausbildung			Anhang 21
7.	Busse: Organisation, Spielrapporte (Bemerkung auf dem Spielrapport)			
7.1	Kampfgericht unvollständig oder nicht ausgebildete Kampfrichter:innen			alle Ligen
7.2	Wiederholte Fehler des Kampfgerichts			alle Ligen
7.3	Resultatbeeinflussende Fehler des Kampfgerichts			alle Ligen
7.4	Ungehörliges Verhalten des Kampfgerichts			alle Ligen
7.5	Kein reglementarisches Spielfeld bei Spielbeginn			alle Ligen
7.6	Ungenügender Ordnungsdienst			1. Vorfall
7.7	Ungenügender Ordnungsdienst			2. Vorfall
7.8	Ungenügender Ordnungsdienst (+ mind. 1 Heimplatzsperrre)			3. Vorfall
7.9	Bearbeitungsgebühr pro Papierrapport oder fehlerhafte/unvollständige wp.swiss-/PDF-Dateien			alle Ligen
7.10	Spielbeginn verzögert, verschuldet durch das Heim- oder Gast-Team/Kampfgericht			NLA, NLB, NLD, U18,U16 CHF 50.--
7.11	Fehlendes Material am Kampfrichter-Tisch, wenn es eingesetzt werden muss (Art. 3.2 a-h)			alle
8.	Busse: Disziplinarstrafen (Bemerkung auf dem Spielrapport)			
8.1	1. Definitiver Ausschluss mit Ersatz			CHF 0.--
8.2	2. Definitiver Ausschluss mit Ersatz			CHF 150.--
8.3	3. Definitiver Ausschluss mit Ersatz			mind 1 Spielsperre CHF 250.--

8.4	jeder weitere Definitive Ausschluss mit Ersatz	Anzahl DM x CHF 100.-- mind 2 Spielsperren
8.5	Definitiver Ausschluss ohne Ersatz	3 Spielsperren CHF 300.--
8.6	Definitiver Ausschluss ohne Ersatz im Wiederholungsfall	3 Spielsperren CHF 500.--
8.7	Rote Karte, Coach	1 Spielsperre CHF 200.--
8.8	Rote Karte, Coach im Wiederholungsfall	2 Spielsperren CHF 400.--
8.9	Rote Karte für den/die Betreuenden	1 Spielsperre CHF 200.--
8.10	Rote Karte für den/die Betreuenden im Wiederholungsfall	2 Spielsperren CHF 400.--

Bei definitiven Ausschlüssen mit oder ohne Ersatz bleiben weitergehende Sanktionen gemäss Art 6.8.
dieses Reglements vorbehalten.

9.	Busse: Schiedsrichter:in (Bemerkung auf Spielrapport / Meldung an Ligaverantwortlichen)
9.1	Spielverschiebung weniger als 7 Tage vor dem Spiel CHF 100.--
9.2	Spielverschiebung weniger als 7 Tage vor dem Spiel im Wiederholungsfall CHF 200.--
9.3	Erscheinen später als 15 Minuten vor dem Spiel CHF 100.--
9.4	Unentschuldigtes Fernbleiben am Spiel CHF 300.--
9.6	Fehlender und/oder nicht unterschriebener Spielrapport 2 Tage nach dem Spiel gemäss Art.6.1 CHF 150.--

ANHANG 28: SPESENREGLEMENT

Allgemeines

Die Spesenregelung gilt für alle berechtigten Spesen von Funktionär:innen und Dienstleistern von Swiss Aquatics Water Polo. Spesenberechtigte Personen werden durch die Direktion in Abstimmung mit dem Spesenreglement von Swiss Aquatics im Anhang 2 festgelegt.

Die Abrechnung ist quartalweise mit dem vordefinierten Formular zu erstellen und spätestens auf Ende jedes Quartals, mit den entsprechenden Belegen (Quittungen, Flugtickets, usw.) korrekt ausgefüllt einzureichen. Spätere Abrechnungen können nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden.

Alle Spesenabrechnungen werden an folgende Adresse eingereicht:
Swiss Aquatics Water Polo, Lindenpark, Lindenhofstrasse 1, 3048 Worblaufen

1. Grundsatz

Zum Schutz kleinerer Vereine, die nicht in der Lage sind, ihren Athletinnen und Athleten auf allen Stufen regelmässige Spielmöglichkeiten zu bieten, und dadurch Gefahr laufen, ihre besten Talente an grössere Vereine zu verlieren, dient die Ausbildungentschädigung als unterstützendes Instrument. Ziel ist es, den ausbildenden Vereinen die Möglichkeit zu geben, für ihre geleistete Ausbildungsarbeit eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Die Investition in die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die gezielte Entwicklung von Athlet:innen bis hin zur Wechselbereitschaft durch andere Vereine soll honoriert werden.

Die Ausbildungentschädigung kann, muss aber nicht eingefordert werden. Der ausbildende Verein hat das Recht, eine Entschädigung geltend zu machen. Die Abwicklung, Kontrolle und Koordination erfolgt grundsätzlich zwischen den betroffenen Vereinen. Der Verband kann auf Wunsch unterstützend und vermittelnd beigezogen werden.

2. Begriff

Die Ausbildungentschädigung ist ein Betrag, den ein neuer Verein an den früheren Verein eines/einer Athleten:in entrichtet, um dessen/deren sportliche Ausbildung während einer definierten Zeitspanne abzugelten. Die relevante Ausbildungsperiode beginnt mit der Spielsaison, in der der/die Athlet:in das 10. Altersjahr erreicht, und endet mit der Spielsaison, in der er/sie das 20. Altersjahr erreicht.

3. Berechnung

Die Höhe der Ausbildungentschädigung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Pro vollständiges Ausbildungsjahr: CHF 50.-
- Für jedes Jahr mit einer gültigen Regionalkarte: CHF 100.-
- Für jedes Jahr mit einer gültigen Nationalkarte: CHF 200.-
-

4. Ausnahmen

In den folgenden Fällen kann die Ausbildungentschädigung reduziert oder erlassen werden:

- Bei Wohnsitzwechsel der Eltern oder gesetzlichen Vertretung
- Bei nachweisbaren Streitigkeiten im abgebenden Verein, insbesondere bei einer Meldung an Swiss Sport Integrity
- Bei einem berufs- oder studienbedingten Umzug des/der Athleten:in in eine andere Stadt ist lediglich die Hälfte der Ausbildungentschädigung geschuldet
- Die Höhe der Ausbildungentschädigung kann auch einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen frei vereinbart werden, wobei der maximal zulässige Betrag gemäss Ziffer 3 nicht überschritten werden darf.

ANHANG 32: SPORTÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG (SPU)**ANHANG 33: RESERVE**

Die sportärztliche Untersuchung muss von einem/r Ärzt:in mit Fähigkeitsausweis Sportmedizin nach den Vorgaben von Swiss Olympic und Swiss Aquatics Water Polo ausgestellt werden.

Um dynamische oder statische Störungen des Bewegungsapparates, des Stoffwechsels oder des Herz-Kreislauf-Systems des/r Sportler:in zu erkennen und somit Schäden frühzeitig vorzubeugen, verlangt Swiss Aquatics Water Polo seit 2013 sportärztliche Untersuchungen. Zu einer sportärztlichen Untersuchung (SPU) sind verpflichtet:

- Alle **Nationalkader**-Athleten:innen
- alle mit einer **Swiss Olympic Elite Card** oder **Talentcard National**.

Für die Untersuchung gelten folgende Vorgaben:

- Die SPU muss bei einem "**Swiss Olympic Medical Center**" oder "**Sport Medical Base approved by Swiss Olympic**" durchgeführt werden.
- Die Untersuchungsergebnisse (Medical Report) sind der Geschäftsstelle von Swiss Aquatics Water Polo einzureichen.
- Die Kosten werden durch den/die Athlet:in getragen.
- Dieser Untersuch muss alle 2 Jahre durchgeführt werden.

Wichtige Information für die Athlet:innen: Das *Formular Medical Report* muss dem/r Athlet:in nach der SPU ausgehändigt/zugestellt werden. Somit hat der/die Athlet:in ein Dokument, welches die Durchführung der SPU beweist.

Konsequenzen bei fehlender SPU:

- 5 Tage nach Fälligkeit oder der ersten Anfrage hat die Lizenz nur noch **20 Tage** Gültigkeit → Athlet:innen und Vereine werden von der Geschäftsstelle darauf hingewiesen.
- Nach Ablauf dieser Frist wird die **Lizenz ungültig** und die **Kaderzugehörigkeit** geht verloren.

Es behält seine Gültigkeit bis auf Widerruf.

ANHANG 34: SCHIEDSRICHTERQUALIFIKATIONS-SYSTEM UND DEFINITION DER INKOMPATIBILITÄT MIT VEREINSFUNKTIONEN

Das SWP Schiedsrichter-Qualifikationssystem ist wie folgt definiert:

Schiedsrichter:in NL

Abstieg möglich

Qualifikationskriterium: Qualifikationsnote, Testresultat, Verfügbarkeit, vorbildliches Verhalten

- Kann für jedes Spiel der NLA, NLD und tiefer eingesetzt werden
- Kann als Delegate für RL- und UL-Spiele eingesetzt werden
- Leitet mind. 30 Spiele/Jahr
- Max. Alter 60 Jahre
- Kann bei Eignung als Internationale/r Schiedsrichter:in LEN/AQUA gemeldet werden

Schiedsrichter:in Talent NL

Qualifikationskriterium: Qualifikationsnote, Testresultat, Verfügbarkeit, vorbildliches Verhalten

- Kann sämtliche NLB, **NLD** und tiefer Spiele leiten
- Leitet mind. 30 Spiele/Jahr
- Erhält spezielle Förderungsmöglichkeiten
- max. Alter 45 Jahre

Schiedsrichter:in Regionalliga

Aufstieg in NL möglich

Qualifikationskriterium: Besuch GK1 bis Alter max. 45, Bestehen des GK2 inkl. Regeltest, Verfügbarkeit, vorbildliches Verhalten

- Rückstufung zu Kandidat:in falls während zweier Jahre weniger als 10 geleitete Spiele
- Jede/r aktive Schiedsrichter:in über 60 Jahre
- **Kann auch NLD Spiele leiten**

Schiedsrichterkandidat:innen

- sämtliche gemeldeten Kandidat:innen bis zum erfolgreichen Bestehen des GK2 mit Test
- sämtliche zurückgestuften Regionalliga- oder nichtaktive Schiedsrichter:innen

Inkompatibilität mit Vereinsfunktionen:

Funktion/Liga	LNA	LNB	Cup	Swiss Trophy	LND	D-Cup	RL	RL-Cup	Nachwuchs
Funktion im Verein									
Präsident	X	X	X	X	X	X	○	○	○
Fachwart	X	X	X	X	X	X	○	○	○
Teammanager	X	X	X	X	X	X	○	○	○
Finanzen	X	○	○	○	X	○	○	○	○
Marketing	X	○	○	○	X	○	○	○	○
Kommunikation	X	○	○	○	X	○	○	○	○
Weitere Funktionen	X	○	○	○	X	○	○	○	○
Kampfrichter	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Verwandte eines Athleten	X	X	X	X	X	X	○	○	X
Trainer in der Liga	X	X	X	X	X	X	○	○	X
Spieler in der Liga	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Erlaubt
 Nicht Erlaubt

ANHANG 35: RECHTE UND PFLICHTEN VON COACH UND ASSISTENZTRAINER:IN / BETREUER:IN

Der Coach hat folgende Rechte und Pflichten:

- Er/sie verfügt über eine gültige Lizenz für die entsprechende Liga und weist sie bei jedem Spiel vor
- Er/sie gibt dem Kampfrichterisch die Mannschaftsaufstellung bekannt und weist die Spielerpässe nach Kappenummer geordnet vor
- Er/sie ist korrekt gekleidet (mind. T-Shirt und Shorts).
- Er/sie ist für die Disziplin auf der Ersatzbank verantwortlich.
- Er/sie ist berechtigt Time-Outs anzufordern (unter Beachtung der Ausnahmen in der Zusammenstellung «Reglementsanpassungen im Nachwuchs»)
- Er/sie ist berechtigt seine/ihr Mannschaft aktiv durch Anweisungen und Spielerauswechselungen zu coachen. Wenn seine/ihr Mannschaft im Angriff ist, darf er/sie sich erheben und sich bis zur 6-Meter Linie bewegen. Ist seine/ihr Mannschaft in der Verteidigung hat sich der/die Trainer:in auf seine/ihr Spielerbank zu begeben (hinter der Torlinie).
- Während dem Spiel ist die Kommunikation mit dem/r Schiedsrichter:in einzig und alleine dem Captain vorbehalten.
- Der lizenzierte Coach kann bei Missachtung einmalig verwarnt werden und erhält dabei die gelbe Karte, bei erneuter Missachtung erfolgt die rote Karte.
- Eine Person kann nicht gleichzeitig als Coach und als Spieler:in auf dem Rapport eingetragen werden.

Die konkreten Rechte und Pflichten des/r Assistenztrainer:in/Betreuer:in:

(Assistenztrainer:in und Betreuer:in werden synonym verwendet)

- Der Assistenzcoach ist nicht verpflichtet eine Coach-Ausbildung vorzuweisen.
- Ein Assistenzcoach darf ohne Anwesenheit eines/r lizenzierten Trainer:in in den Nationalligen (NLA, NLB, NLD) und Swiss Cup Damen und Herren nicht eingesetzt werden.
- Coach und Assistenzcoach müssen dasselbe Outfit tragen.
- Während dem Spiel darf der Assistenzcoach sich nicht von der Bank erheben. Ausgenommen sind die Viertels-Pausen und die Time-Outs.
- Im Falle eines Fehlverhaltens wird er/sie sofort und ohne Warnung mit einer roten Karte bestraft.
- Eine Doppelfunktion wie Spieler:in und Assistenzcoach ist nicht zulässig.
- Wenn ein/e lizenzierte/r Trainer:in eine rote Karte erhält, darf der Assistenzcoach nicht dessen/deren Position einnehmen. Die einzige Ausnahme besteht bei den Time-Outs: Diese dürfen in einem solchen Fall vom Assistenzcoach angefordert werden. Der/die Assistenztrainer:in darf sich allerdings nicht von der Bank erheben und aktives Coaching betreiben.

ANHANG 36: RESERVE